

Stenographisches Protokoll

36. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 7. April 1954

Inhalt

1. Personalien

- a) Krankmeldungen (S. 1492)
- b) Entschuldigungen (S. 1492)

2. Bundesregierung

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab, betreffend die Betrauung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Waldbrunner mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel (S. 1492)
- b) Schriftliche Anfragebeantwortungen 104 bis 118 (S. 1492)

3. Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 84 bis 89 (S. 1492)

4. Regierungsvorlagen

- a) Privatbahnbegünstigungsgesetz (240 d. B.) — Verkehrsausschuß (S. 1493)
- b) Abänderung des § 22 des Gehaltsüberleitungsgesetzes (242 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1493)
- c) 2. Novelle zum Zolltarifgesetz (244 d. B.) — Zollausschuß (S. 1493)
- d) Steueränderungsgesetz 1954 (246 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1513)

5. Rechnungshof

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1953 (245 d. B.) — Rechnungshofausschuß (S. 1493)

6. Verhandlungen

- a) Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (5 d. B.): Durchführung von Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien (243 d. B.)
Berichterstatte: Eibegger (S. 1493)
Redner: Dr. Stüber (S. 1494) und Doktor Gredler (S. 1496)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1498)
- b) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (227 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der dritten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen in der Landwirtschaft (239 d. B.)
Berichterstatte: Schneeberger (S. 1498)
Redner: Elser (S. 1498)
Genehmigung (S. 1500)
- c) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (234 d. B.): 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 (241 d. B.)
Berichterstatte: Hillegeist (S. 1500 und S. 1513)

Redner: Dr. Stüber (S. 1502), Elser (S. 1507), Horr (S. 1510) und Vollmann (S. 1511)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1513)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Böhm, Altenburger u. G., betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 5. April 1930 zum Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit, BGBl. Nr. 113/1930 (Antiterrorgesetz) (90/A)

Proksch, Marchner u. G., betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem grundsätzliche Bestimmungen über die Preisregelung getroffen werden (Preisregelungsgesetz 1954) (91/A)

Dwofak, Prinke, Dr. Rupert Roth u. G., betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Abänderung des Handelskammergesetzes (3. Handelskammergesetznovelle) (92/A)

Dr. Gredler, Herzele, Dr. Kopf u. G. auf Vereinheitlichung der dienstrechtlichen Terminologie (93/A)

Anfragen der Abgeordneten

Altenburger, Bleyer, Grete Rehor, Rainer u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Bekanntgabe verschiedener Daten über die Arbeitslosen-ziffern des vergangenen Winters (162/J)

Rainer, Mittendorfer, Dengler u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend die Bestellung eines Liquidators für das Vermögen des aufgelösten Vereines „Verein deutscher Verkehrsbediensteter Österreichs“ (163/J)

Haberl, Frömel, Lackner, Eibegger u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend den Bau einer Bundesstraße über das Glattojoch (164/J)

Dr. Neugebauer, Probst, Czernetz u. G. an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend Verhandlungen über die Familienzusammenführung von Volksdeutschen (165/J)

Wolf, Enge, Spielbüchler, Eibegger, Haberl u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und den Bundesminister für Finanzen, betreffend den Ausbau der Salzkammergutstraßen und der Zufahrtstraße zur Dachsteinseilbahn (166/J)

Horn, Widmayer, Schneeberger, Appel u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend Filmzensur durch die sowjetische Besatzungsmacht (167/J)

Herzele, Dr. Gredler u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung (168/J)

Dr. Kraus, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend Versammlungsterror und Nichteinschreiten der Polizei (169/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

- des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Gredler u. G. (104/A. B. zu 104/J)
- des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Kandutsch u. G. (105/A. B. zu 90/J)
- des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch u. G. (106/A. B. zu 131/J)
- des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Dr. Gredler u. G. (107/A. B. zu 133/J)
- des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Dr. Oberhammer u. G. (108/A. B. zu 125/J)
- des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Kindl u. G. (109/A. B. zu 146/J)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Voithofer u. G. (110/A. B. zu 99/J)

- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dr. Kraus u. G. (111/A. B. zu 102/J)
- des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Aigner u. G. (112/A. B. zu 152/J)
- des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (113/A. B. zu 114/J)
- des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Kraus u. G. (114/A. B. zu 132/J)
- des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Ebenbichler u. G. (115/A. B. zu 112/J)
- des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Dr. Stüber u. G. (116/A. B. zu 70/J)
- des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Dr. Oberhammer u. G. (117/A. B. zu 127/J)
- des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Dr. Kranzlmayr u. G. (118/A. B. zu 151/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes,
Zweiter Präsident Böhm.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die stenographischen Protokolle der 34. Sitzung vom 10. März 1954 und der 35. Sitzung vom 17. März 1954 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Dipl.-Ing. Rapatz, Hummer, Köck, Seidl und Strommer.

Entschuldigt haben sich die Abg. Doktor Hofeneder, Nimmervoll, Pötsch, Reich, Ebenbichler, Rom, Singer, Maria Kren, Ernst Fischer und Koplenig.

Die eingelangten Anträge habe ich wie folgt zugewiesen:

Antrag 84/A der Abg. Dr. Tschadek und Genossen, betreffend Abänderung des Preisregelungsgesetzes 1950, dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform;

Antrag 85/A der Abg. Slavik und Genossen, betreffend Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949, dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

Antrag 86/A der Abg. Jonas und Genossen, betreffend Abänderung und Ergänzung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, und

Antrag 89/A der Abg. Herzele und Genossen auf Neufassung und Ergänzung des Straßenpolizeigesetzes, der Straßenpolizei-Ordnung und der Kraftfahrverordnung dem Handelsausschuß;

Antrag 87/A der Abg. Dr. Reimann und Genossen, betreffend Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes, und

Antrag 88/A der Abg. Herzele und Genossen, betreffend Aufwertung der in § 102 des Einkommensteuergesetzes festgelegten Pauschbeträge für Körperbehinderte, dem Finanz- und Budgetausschuß.

Die schriftlichen Beantwortungen nachstehender Anfragen wurden den Fragestellern übermittelt, und zwar der Anfragen Nr. 70, 90, 99, 102, 104, 112, 114, 125, 127, 131, 132, 133, 146, 151 und 152.

Ich ersuche nun den Schriftführer, Herrn Abg. Weikhart, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Weikhart:** Vom Herrn Bundeskanzler ist folgendes Schreiben eingelangt:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 1. April 1954, Zl. 5842/54-Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für soziale Verwaltung Karl Maisel den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Präsident: Ich bitte, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführer **Weikhart:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsführung der nicht vom Bunde betriebenen Schienenbahnen (Privatbahnbegünstigungsgesetz) (240 d. B.);

Bundesgesetz, womit der § 22 des Gehaltsüberleitungsgesetzes abgeändert wird (242 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Änderungen des Zolllarifes (2. Novelle zum Zolllarifgesetz) (244 d. B.).

Der Rechnungshof legt den Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1953 vor (245 d. B.).

Es werden zugewiesen:

240 dem Verkehrsausschuß;

244 dem Zollausschuß;

242 dem Finanz- und Budgetausschuß;

245 dem Rechnungshofausschuß.

Präsident: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein.

Wir gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (5 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die **Durchführung von Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien** (243 d. B.).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abg. Eibegger, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Eibegger:** Hohes Haus! Bei den in den Jahren 1945 und 1949 durchgeführten Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien mußte die Frage, welche Teile vom sogenannten Randgemeindengebiet zum Wahlgebiet Niederösterreich und welche zum Wahlgebiet der Bundeshauptstadt Wien gehören, durch ein gesondertes Verfassungsgesetz geregelt werden. Diese gesonderte verfassungsmäßige Regelung der Wahlgebiete war notwendig, weil nach der Annexion Österreichs durch die reichsdeutsche Gesetzgebung tiefgreifende Änderungen in den historischen Grenzen der Bundesländer verfügt worden sind.

Mit der Vorläufigen Verfassung vom 1. Mai 1945 wurden die Grenzänderungen, die die reichsdeutschen Behörden verfügt hatten, aufgehoben und der Stand vom 13. März 1938 grundsätzlich wiederhergestellt. Hinsichtlich der Grenzen zwischen Wien und Niederösterreich bestimmte aber die Vorläufige Ver-

fassung, daß es bis zu einer endgültigen Entscheidung durch die freigewählte Volksvertretung beim Stande vom 10. April 1945 zu bleiben hat.

Eine Revision dieser von den reichsdeutschen Behörden verfügten Grenzziehung zwischen Niederösterreich und Wien hat der Nationalrat am 26. Juli 1946 durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz beschlossen. Dieses Gebietsänderungsgesetz wurde aber bisher vom Alliierten Rat noch nicht genehmigt, weshalb es auch nicht in Kraft gesetzt werden konnte. Die Wahlgebiete der beiden Bundesländer Niederösterreich und Wien sind deshalb verfassungsmäßig nicht eindeutig geregelt.

Nach den Landesverfassungen für Niederösterreich und für die Bundeshauptstadt Wien sind die Wahlen in den Landtag dieser beiden Länder in diesem Jahre fällig. Die Mitglieder der Landtage werden nach den Bestimmungen der Bundesverfassung von jenen Bundesbürgern gewählt, die im betreffenden Bundesland ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Die Bundesregierung hat mit der Regierungsvorlage 5 der Beilagen einen Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz vorgelegt, der mit einer einzigen Ausnahme dem Gesetz aus dem Jahre 1949 nachgebildet ist. Diese einzige Ausnahme besteht darin, daß in der Regierungsvorlage an Stelle der Jahreszahl der Wahlen die Bezeichnung „bis auf weiteres“ vorgeschlagen wird.

Der Unterausschuß des Verfassungsausschusses hat bei der Vorberatung dieser Regierungsvorlage einhellig die Meinung vertreten, daß es zum Zwecke der Eindeutigkeit am besten ist, den Wortlaut des Gesetzes aus dem Jahre 1949 mit der einzigen Abänderung der Jahreszahl „1949“ auf „1954“ zu gebrauchen. Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform hat sich in seiner Sitzung vom 1. April dieses Jahres dieser Meinung angeschlossen und hat dem vom Unterausschuß empfohlenen Gesetzentwurf einhellig die Zustimmung erteilt.

Im übrigen verweise ich auf den ausführlichen gedruckten Ausschußbericht, hiebei insbesondere auf die Vorschläge hinsichtlich der Bildung der Wahlkommissionen, Anlegung und Auflage der Wählerverzeichnisse sowie hinsichtlich des Einspruchs- und Berufungsverfahrens in den sogenannten Randgemeinden, die nach dem vorgeschlagenen Bundesverfassungsgesetz zum Wahlgebiet Niederösterreich gehören.

Im Auftrage und im Namen des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht 243 der

Beilagen beige druckten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Geschäftsordnungsmäßig stelle ich weiters den Antrag, falls eine Wechselrede stattfindet, die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Wir werden so vorgehen.

Zum Worte gemeldet ist als Kontraredner der Abg. Dr. Stüber. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Wenn es eine Art Präusersches Panoptikum für mißratene Gesetzesbildungen und legislative Fehlgeburten gäbe (*Abg. Dengler: Dort gehören Sie hin!*) — da würden sich ganz andere im Hause dazu berufen fühlen —, dann müßte diese Gesetzesvorlage dort zweifellos an erster Stelle stehen. Denn hier wird eine Art verfassungsrechtliches Niemandsland, eine verfassungsrechtliche Nebelbank rings um den Stadtkern von Wien und gegenüber dem Bundesland Niederösterreich weiter aufrecht erhalten, in denen die Kompetenzen und die Wahlberechtigungen äußerst fragwürdig erscheinen.

In diesem Niemandsland, in den sogenannten Randgemeinden, kann gewählt werden; aber nicht gewählt in jene Körperschaft, die zuständig ist für das betreffende Gebiet, sondern nur in eine andere, die nicht zuständig ist. Während Wien, der Wiener Gemeinderat beziehungsweise Landtag die Agenden der Randgemeinden zu besorgen hat und auch die finanziellen Einnahmen aus den Randgemeinden Wien zufließen, sind die gewählten Vertreter der Randgemeinden im Wiener Gemeinderat nicht mit ihrer Stimme vertreten. Wohl sind sie vertreten in Niederösterreich; aber der niederösterreichische Landtag hat keinen Einfluß, in irgendeiner Beziehung etwas zu erledigen und zu regeln, was die Randgemeindenbewohner interessiert. Es ist das — dieser Vergleich ist vielleicht etwas vergrößert, aber grundsätzlich richtig — so, wie wenn die Eskimos in das Parlament der Südafrikanischen Republik wählen würden und die Südafrikaner in den Hohen Rat der Eskimos. Das Wahlrecht ist beiden gesichert, nur haben sie beide nichts davon.

In dem Ausschlußbericht über die Gesetzesvorlage kommt wiederholt das Wort „Fiktion“ vor. Eine Fiktion ist eine Erfindung, eine juristische Annahme, manchmal notwendig zum Zwecke juristischer Erledigungen, aber

dann nicht notwendig, wenn eine sachliche Regelung geschaffen werden kann, die die Fiktion von Haus aus überflüssig macht. Und eine solche sachliche Voraussetzung kann geschaffen werden. Der Herr Berichterstatter selbst hat bereits das Gebietsänderungsgesetz erwähnt, jenes Verfassungsgesetz, das im Jahre 1946 sowohl vom niederösterreichischen Landtag wie auch vom Wiener Landtag beschlossen worden ist und das nur darum nicht in Kraft gesetzt worden ist, weil die Alliierten ihre zu einem Verfassungsgesetz notwendige einstimmige Zustimmung bisher nicht gegeben haben.

Es ist aber doch des Interesses wert, einmal die Frage anzuschneiden, warum dieses Gesetz überhaupt den Alliierten Rat noch nicht passiert hat, warum es auf den Sitzungen des Alliierten Rates noch gar nicht zur Sprache gekommen ist, und ich verweise hier auf die Anfrage eines Abgeordneten der Regierungskoalition selbst, des Abgeordneten der ÖVP in der vorherigen Legislaturperiode Dr. Scheff und seiner Genossen vom 25. 10. 1951, der mit Worten, die auch von der Opposition nicht mehr überboten werden könnten, den Zustand gegeißelt hat, der sich eben in diesem verfassungsrechtlichen Zwischenreich, in dieser Nebelbank über den Randgemeinden immer noch erhalten hat.

Es ist zwar gegenüber der ursprünglichen Gesetzesvorlage, die diesen Zustand bis auf weiteres aufrechterhalten haben wollte, insofern eine relative Verbesserung eingetreten, als das Gesetz nunmehr nur für die niederösterreichischen und Wiener Landtagswahlen im heurigen Herbst in Kraft gesetzt werden soll, aber es ist nicht einzusehen, warum nicht schon vorher die Bewilligung des Alliierten Rates zur Inkraftsetzung des Gebietsänderungsgesetzes erhalten hätte werden können. Bei einigem guten Willen, meine Damen und Herren, wären die Alliierten dazu bestimmt zu haben gewesen. Ich bezweifle sehr lebhaft, daß dieser gute Wille bestand, weil wahrscheinlich zwischen den Koalitionsparteien hier gewisse zumindest stillschweigende Abmachungen und Erwartungen vorhanden sind, die so geartet sind, daß jede der beiden Koalitionsparteien glaubt, aus diesem verfassungsrechtlichen Zwischenzustand, aus dieser Nebelbank irgendwelche Vorteile zu haben.

1946, im jungen Rausch jener Zeit, in der grundsätzlich und pauschaliter alles, was in der Zeit von 1938 bis 1945 geschehen ist, als schlecht und fehlerhaft bezeichnet werden mußte, ist unter — das wollen wir festhalten — gemeinsamer Willenskundgebung der ÖVP und der SPÖ, aber auch der Kommunistischen

Partei, das in der NS-Zeit geschaffene Groß-Wien beseitigt worden. Seither ist man dann aber offenbar im Lager der Koalitionsparteien doch zu der Ansicht gekommen, daß es ganz so dumm eigentlich nicht gewesen sein konnte, den Gebietsumfang von Alt-Wien zu vergrößern, und wir sehen daher auch, daß in diesen Randgemeinden eine verschiedene Behandlung bezüglich der 17 stattfindet, die nach dem Gebietsänderungsgesetz weiter bei Wien bleiben sollen, und jener 80, die dann endgültig zu Niederösterreich geschlagen werden sollen.

Nun, die Sache ist aber doch zweifellos die, daß beide Parteien an diese Frage weniger vom Gesichtspunkt topographischer und kommunalpolitisch bedeutungsvoller Abgrenzungen herangehen, als vielmehr von dem Gesichtspunkt: Was nützt und was schadet mir das bei den nächsten Wahlen, womit kann ich das Stimmenergebnis eher zu meinen Gunsten und des anderen Ungunsten beeinflussen, wenn ich diesen Zustand belasse? Und nicht zu vergessen sind die finanziellen Erwägungen, die sich daraus ergeben, daß die Randgemeinden, wie gesagt, ja weiterhin brav nach Wien zahlen.

Nun, meine Damen und Herren, in einer solchen Lage gäbe es, wenn man es wirklich mit der Demokratie so ernst und heilig nimmt, wie in diesem Hause wiederholt versichert wird, ein sehr probates Mittel: Man könnte einmal die Betroffenen selber fragen. Man könnte die Randgemeindler selbst fragen, was sie wollen, was sie zu dieser Frage als die unmittelbar und am meisten Betroffenen zu sagen haben, ob sie zu Wien wollen und inwieweit, oder ob sie zu Niederösterreich wollen und inwieweit. (*Abg. Dr. Pittermann: So wie im Oktober 1938!*) Herr Dr. Pittermann! Das ist ja gemacht worden (*Abg. Dr. Pittermann: Im Oktober 1938 aber nicht!*) in anderen Bundesländern, erinnern Sie sich an Aussee und so weiter! Das ist eine außerordentlich demokratische Tat, wenn man einmal das Volk ein bißchen mehr direkt — direkte Demokratie ist ja eines der Schlagwörter der Zeit — beteiligen würde. (*Abg. Dr. Pittermann: Bekehrter Saulus!*) Ich glaube, das wäre die richtige Form der Lösung.

Von den 115.000 Wählern der 202.000 Einwohner zählenden Randgebiete wird dann zweifellos das entsprechende Votum abgegeben werden, und ebenso zweifellos werden sie sagen, daß sie, ob nun zu Niederösterreich oder ob zu Wien gehörig, die Vertreter, die sie wählen, in den maßgebenden Vertretungskörperschaften drinnen haben wollen, nämlich in jenen Vertretungskörperschaften, die auch wirklich über ihre Agenden zu befinden haben,

die ihre Wünsche und Beschwerden entgegennehmen können und die gesetzgeberisch etwas für sie tun können, aber nicht in Vertretungskörperschaften, in denen sie nur ein nominelles Dasein führen, aber für die von ihnen vertretenen nichts leisten können.

Auch das wurde bereits in der erwähnten Anfrage und im übrigen in internen Parteigesprächen zum Ausdruck gebracht, denn Sie dürfen mir nicht weismachen wollen, daß die Auffassung Ihrer beiden Parteien in dieser Frage eine einheitliche ist. Es bleibt eine Reihe sowohl von ÖVP- als auch SPÖ-Abgeordneten, die eine gegensätzliche Auffassung vertreten, als sie die Regierungsvorlage zeigt, die heute hier zur Abstimmung kommen wird.

Der sogenannte Vierzehnerausschuß, der geschaffen worden ist, um diese Kompetenzschwierigkeiten zu beseitigen und in einzelnen Fällen die Teilung der Agenden vorzunehmen, beschickt mit je sieben Abgeordneten aus Niederösterreich und aus Wien, wäre ein Instrument, das wenigstens die größten Unzukömmlichkeiten, die sich aus dieser verfassungsrechtlichen Nebelbank ergeben, abstellen könnte. Aber er ist nie zusammengetreten und tritt nie zusammen. Dieser Zustand ist mit Recht auch in der erwähnten Anfrage gezeißelt worden, und es ist ein schonungsloser Bericht über diese Mißstände verlangt worden.

Das Begehren, das wirklich demokratisch und hier zu verlangen ist, geht daher danach, daß die Bevölkerung selbst endlich einmal gefragt werde und die Bevölkerung selbst entscheide, wohin sie will.

Abgesehen davon aber möchte ich auch an die Bundesregierung die Frage stellen: Was gedenkt sie nun zu tun in der Angelegenheit des Gebietsänderungsgesetzes vom Jahre 1946? Glaubt sie sich damit beruhigen zu können, daß es einfach nicht auf die Tagesordnung des Alliierten Rates kommt? Denkt sie: Da kann man nichts machen, da muß man warten bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag, oder gedenkt sie doch einmal einen Vorstoß in der Richtung zu tun, daß der Alliierte Rat, der ja Zeit gehabt hätte — es sind ja schon sieben Jährchen! —, sich damit beschäftigt?

Ich persönlich glaube nicht, daß in dieser Frage von relativ sehr untergeordneter Bedeutung der Widerstand der Alliierten unüberwindbar sein könnte. Ich glaube vielmehr, daß hier Parteiinteressen der Regierungskoalition mitspielen, was man uns freilich nicht so sagt, was aber leicht zu erraten ist mit Rücksicht auf die kommenden Wahlen.

Dieser Bastard von einem Gesetz kann selbstverständlich nicht darauf rechnen, daß ich ihm zustimme.

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Dr. Gredler. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Gredler: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mein Vorredner hat sicher recht gehabt, wenn er dieses Gesetz als im höchsten Grade unerfreulich bezeichnete. Es beseitigt vor allem nicht die Unzuständigkeit der gewählten Körperschaften. Ich habe darüber auch im Ausschuß gesprochen und habe auch an den Herrn Bundeskanzler und den Herrn Bundesminister für Inneres etwa die gleiche Anfrage gestellt, die mein Vorredner eben aufgeworfen hat. Es hat sich allerdings auch dort aus der Debatte ergeben, daß bisher anscheinend noch keine Lösung gefunden werden konnte.

Es ist nicht meine Aufgabe, hier festzustellen, ob es ein Streit der Koalitionsparteien selbst gewesen ist oder ob die äußeren Faktoren, wie die von mir befragten Herren gesagt haben, maßgeblich und entscheidend waren. Ein Befragen der Bevölkerung in diesen Gebieten scheint mir deswegen vielleicht heute noch nicht sehr zweckmäßig, weil die Bevölkerung hier zwar für das oder jenes stimmen kann, aber dem Ergebnis ihrer Abstimmung wahrscheinlich kaum von der lokalen Besatzungsmacht Rechnung getragen werden würde. In einem wird die Bevölkerung dieses Gebietes, der Randgemeinden, sicherlich fast einhellig einer Meinung sein, nämlich darin, daß sie befreit werden will.

Nun, das Gebietsänderungsgesetz ist eine Notwendigkeit. Es mag ja freilich ein Hinweis auf die vorübergehende Dauer dieses Gesetzes sein, daß man es mit dem Jahre 1954 terminiert hat. Der vorliegende Entwurf ist daher zweifellos nicht schön, vieles, fast alles, läßt sich daran kritisieren, trotzdem wird man um das Faktum nicht herumkommen, daß in beiden Gebieten, in Wien und in Niederösterreich, vermutlich am gleichen Tage gewählt werden wird. Daher ist die Erwägung der Frage der regionalen Begrenzungen nicht so bedeutungsvoll, zumal man ja die Fiktion statuiert hat, daß die Gemeinden als selbständige Wahlkörper agieren sollen; man wird also die nächsten Wahlen dort ordnungsgemäß durchführen können.

Aus allen diesen Gründen hat sich meine Fraktion entschlossen, diesem Gesetz ihre Zustimmung zu geben, durchaus wieder mit meinem Vorredner übereinstimmend, in dem Wissen, daß es sich um eine Notlösung, und zwar um eine unerfreuliche Lösung, handelt.

Wenn ich aber hier die Gelegenheit benütze, um etwas Weiteres zu sagen, so deswegen, weil sich gewisse Zustände, die in diesen Randgemeinden herrschen, mit jenen Zu-

ständen decken, die in anderen Teilen Österreichs, vor allem in anderen Teilen Wiens gegeben sind und die auch zur Besprechung dieses Gesetzes gehören; mit jenen Zuständen, die es einer demokratischen Opposition unmöglich machen, in den Randgemeinden oder in anderen Teilen Österreichs, von denen ich eben sprach, ihre Versammlungen durchzuführen. Dazu gehört, daß ich kurz auf eine Anfrage eingehe, die wir eben vorgelegt haben, und ich empfinde es als wünschenswert, daß der Herr Innenminister diese Anfrage unmittelbar beantwortet.

Das Präsidium meines Klubs hat an den Herrn Bundesminister für Inneres eine Anfrage, betreffend Versammlungsterror und Nichteinschreiten der Polizei, gerichtet. Die Situation, die sich nicht in den Randgemeinden ergeben hat, unterscheidet sich doch gar nicht von jener in den Randgemeinden. Denn etwa ein Dreivierteljahr vorher hat sich dort das gleiche fast in der gleichen Organisationsform ereignet.

Ich habe vor wenigen Tagen im Gasthaus Lorenz in Favoriten eine Diskussionsversammlung durchführen wollen. Diese Versammlung wurde durch Störtrupp der Volksoption unmöglich gemacht. Bereits Tage vor dieser Versammlung wurden Funktionäre dieser Partei und der Obmann der Bezirksgruppe Favoriten des sogenannten „Verbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus“, Herr Mayer, beim Besitzer des Lokales vorstellig, um ihn zu veranlassen, seine Zusage zum Abhalten der Versammlung in seinem Lokal zurückzuziehen. Genau das gleiche hatte sich wenige Monate vorher in den Randgebieten, ich glaube, es war in Perchtoldsdorf, ereignet. Überdies hat die Bezirksgruppe ein abgezogenes Rundschreiben verteilt, in dem offenkundig lächerliche und unwahre Behauptungen und Unterstellungen enthalten waren. Darin wird — wie es in der Anfrage weiter heißt — diese Versammlung als in Zusammenhang mit „Geheimverhandlungen des Hitler-Marschalls Kesselring“ stehend bezeichnet und ihr der Zweck unterstellt, die Diskussion über den Anschlußgedanken Adenauers und Krupps wiederaufleben zu lassen. Ich selbst wurde darin sehr geistreich als Direktor und gleichzeitig Prokurist eines Bankenkonzerns hingestellt.

Der Erfolg dieser grotesken Machenschaften ist klar zutage getreten. Zwei Stunden vor der Versammlung war der Saal mit organisierten politischen Gegnern besetzt. Zum soundsovieltenmal begann das, was sich in den Randgemeinden und in anderen Zonen abgespielt hatte. Wenige Minuten, nachdem

ich meine Ausführungen begonnen und einige der anwesenden politischen Gegner begrüßt und zu einer fairen Diskussion eingeladen hatte, begann der erwähnte Obmann Mayer des genannten Verbandes mit einer Gegenrede, die in eine Aufforderung an die Erschienenen ausmündete, die Versammlung nicht zuzulassen. Dann kam es zu Sprechchören, weil mein Gegenredner stimmschwächer war als ich und mich nicht überschreien konnte. Die Versammlung wurde immer wieder gestört und gefährdet, was nach dem Antiterrorgesetz verboten ist. Die Polizei hat es aber nicht verhindert, sie hat zugesehen. Sie hat auch nicht eingegriffen, als der Photoreporter, der die beginnende Saalschlacht im Bild festhalten wollte, geschlagen wurde, als ihm seine Kamera zertrümmert wurde, sein Rock zerrissen wurde und einige neutrale Zuseher bei der Tür hinausflogen. Auch dabei hat die Polizei, ich möchte fast sagen, wohlwollend zugesehen. Schließlich ist auch ein falscher Bericht an die APA ausgegeben worden dahin, diese Aufnahme hätte die Saalschlacht ausgelöst. Das ist vollkommen unwahr, denn sie hatte bereits einige Minuten vorher angefangen. (*Abg. Dr. Tschadek: Gehört das zur Tagesordnung? — Abg. Doktor Kraus: Das gehört zur Tagesordnung!*) Das gehört auch zur Tagesordnung, weil damit die Situation in den Randgemeinden charakterisiert werden muß.

Ich werde nur kurz zu diesen Dingen sprechen, aber das muß Sie doch auch interessieren. Ich hoffe nicht, daß Sie es zum Beispiel decken, daß man dort einen 74jährigen Versammlungsteilnehmer erheblich verletzt hat, daß die Polizei gar nicht hineingekommen ist, obwohl sie von einem verletzten Teilnehmer dazu aufgefordert wurde, daß die kommunistischen Gegenredner dort eine beendete Versammlung — eine Versammlung, die bereits beendet war! — fortführen konnten und schließlich die Internationale absangen. (*Zwischenrufe.*)

Ich kann nur feststellen, daß es in den Randgebieten, die doch jetzt zur Debatte stehen, ebenso wie in anderen Teilen Österreichs damit unmöglich gemacht wird, daß demokratische Abgeordnete sprechen, daß Redner einer demokratischen Partei sprechen, weil die Polizei nicht einschreitet, selbst wenn die öffentliche Ordnung und Gesetze in vielfacher Hinsicht — das Antiterrorgesetz, ja sogar das Strafgesetz — laufend verletzt werden. Ich bin daher der Meinung, daß bei einer Besprechung der Fragen, die heute zur Tagesordnung stehen, auch ein solches Problem ruhig gestreift werden kann. Ich glaube, ein solcher Versammlungsterror muß inhibiert werden.

Wir haben daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die Frage gestellt, was er zu tun gedenkt, um Vorfälle dieser und ähnlicher Art bei Versammlungen der Angehörigen der Wahlpartei der Unabhängigen hintanzuhalten und ein pflichtgemäßes Verhalten der Polizeikräfte zu gewährleisten.

Da es einigen Herren hier anscheinend nicht paßt, daß dieses Gebiet behandelt wird, werde ich dazu nicht weiter sprechen, sonst müßte ich ausführen, daß es nach mir zugekommenen Mitteilungen Gebiete in Niederösterreich gibt, wo leider auch andere politische Parteien einen solchen Versammlungsterror wohlwollend dulden (*Ruf bei der WdU: Und unterstützen!*), ich will aber hoffen, daß diese Berichte vielleicht doch nicht stimmen.

Ich möchte meine Ausführungen dahingehend schließen, daß das alles für uns nicht etwa ein Appell sein wird, nun Saalschlachten in diesen Gebieten aufzunehmen. Wenn die „Volksstimme“ höhrend behauptet hat, ich habe mich aus dem Versammlungslokal hinausbegeben, nachdem ich bereits im Genuß eines Bierbades gestanden war, dann stimmt es; ich gedenke natürlich nicht, mich stundenlang zur Zielscheibe von Bierkrügeln zu machen. Ich darf meinen politischen Gegnern aber folgendes versichern: Wir werden weitersprechen, denn wir halten es für unser Recht und für unsere Pflicht als Abgeordnete, in allen österreichischen Orten zu Wort zu kommen, denn dazu sind wir gewählt und dazu haben wir uns zu stellen, auch in Arbeiterbezirken, denn mein Lebensstandard als junger Mensch hat sich von dem durchschnittlichen in manchen Arbeiterbezirken durchaus nicht unterschieden. Meine Freunde und ich werden trotz Terror weitersprechen. Wir appellieren also an den Herrn Bundesminister für Inneres, die notwendigen Vorsorgen zu treffen, damit die polizeilichen Maßnahmen vorhanden und gewährleistet sind.

Im übrigen werden wir diesem Gesetz, dessen Nachteile wir nun kennen, aber von dem wir glauben, daß eine Beseitigung der Nachteile nicht im Bereiche unserer Möglichkeiten steht, unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses in der Fassung des Ausschlußberichtes *) mit der für ein Verfassungsgesetz erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Präsident: Wir gelangen nun zum **2. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (227 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend **das auf der dritten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen in der Landwirtschaft** (239 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Schneeberger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Schneeberger:** Hohes Haus! Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung habe ich über die Regierungsvorlage 227 d. B. zu berichten: Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der dritten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen in der Landwirtschaft.

Das genannte Übereinkommen wurde auf der dritten allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation im Jahre 1921 angenommen. Ein solches Übereinkommen trägt den Rechtscharakter eines Staatsvertrages. Zu seiner Ratifikation ist daher nach Art. 65 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Herr Bundespräsident berufen. Die Ratifikation bedarf zu ihrer Gültigkeit überdies gemäß Art. 50 der Bundesverfassung der Genehmigung durch den Nationalrat. Das ratifizierte Übereinkommen ist elf Jahre bindend. In diesem Zeitraum darf auf diesem Gebiete kein Recht gesetzt werden, das unter die Mindestnormen des Übereinkommens geht.

Durch das Landarbeiterversicherungsgesetz wurde mit 1. Jänner 1929 die Unfallversicherung in der Landwirtschaft obligatorisch eingeführt und damit die Entschädigung von Betriebsunfällen landwirtschaftlicher Lohnarbeiter gesetzlich geregelt. An diesem Zustand hat auch der Übergang zur Reichsversicherungsordnung nichts Grundsätzliches geändert. Die Ratifikation dieses Übereinkommens macht daher keine weiteren gesetzlichen Maßnahmen auf diesem Gebiete erforderlich.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 17. März 1954 das Über-

*) Im Titel unter Hinzufügung der Worte: m Jahre 1954.

einkommen in Verhandlung gezogen und angesichts der geschilderten Rechtslage einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung zu empfehlen.

Der Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung lautet demnach:

Der Nationalrat wolle beschließen, dem Übereinkommen (Nr. 12) der Internationalen Arbeitskonferenz über die Entschädigung bei Betriebsunfällen in der Landwirtschaft (227 d. B.) die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Ich nehme an, daß gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen, kein Einwand erhoben wird, sodaß wir im Sinne dieses Antrages vorgehen werden.

Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Elser. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Elser:** Hohes Haus! Dem vorliegenden Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung kann man die Zustimmung nicht versagen, umso mehr, als sich bedauerlicherweise die Zahl der Arbeitsunfälle in der Landwirtschaft auch bei uns in Österreich von Jahr zu Jahr erhöht. Das Problem der Arbeitsunfälle in der Landwirtschaft gehört sowohl zum Bereich des Arbeiterschutzes als auch zum Wirtschaftsbereich der Landwirtschaft. Ich habe mich bei der Behandlung des Arbeitsinspektionsgesetzes mit den Arbeitsunfällen im landwirtschaftlichen Sektor im allgemeinen befaßt. Das Übereinkommen Nr. 12 verpflichtet mich jedoch, meine Damen und Herren, mich gründlicher mit den Ursachen der Unfälle in der Landwirtschaft zu befassen.

Man darf die bestimmte Altersschichtung im landwirtschaftlichen Sektor und bei den landwirtschaftlichen Arbeitskräften nicht übersehen. Bekanntlich setzt die Landflucht ja nicht bei den Jugendlichen oder den alten Menschen ein, sondern bei den vollwertigen, arbeitsfähigen Leuten. Sobald viele in der Landwirtschaft tätige Menschen das 20. Lebensjahr vollendet haben, beginnt die Abwanderung in den gewerblichen und industriellen Sektor. Daher ist es auch begreiflich, daß gerade im landwirtschaftlichen Erwerbszweig viele jugendliche Arbeitskräfte zum Einsatz kommen. Was bedeutet das aber? Mangelhafte Erfahrung, Leichtfertigkeit im Arbeitsprozeß, Unüberlegtheit und nicht zuletzt auch Überarbeitung führen zu vielen Unfällen. Ein weiterer großer Prozentsatz der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte sind alte, teils schon gebrechliche Leute. Auch hier spielt die Überarbeitung, bedingt durch die lange Arbeitszeit in der Landwirtschaft,

eine große Rolle bei den Arbeitsunfällen. Man darf ferner nicht übersehen, daß an dem landwirtschaftlichen Sektor natürlich auch der Zug der Zeit nicht vorübergeht: die Mechanisierung, die Motorisierung bei den rund 440.000 landwirtschaftlichen Betrieben schreitet vorwärts. Das ist ein Zustand, den man begrüßen muß, aber andererseits bringt er natürlich auch bestimmte Gefahren, die vor allem darin begründet sind, daß eine mangelhafte technische Ausbildung und Schulung der Arbeitskräfte festzustellen ist.

Ich anerkenne, daß die Landwirtschaftskammern unseres Landes auf diesem Gebiet beispielgebend vorangehen. In vielen Hunderten von Kursen und Vorträgen versucht man, diesem Mangel abzuhelpen. Man schickt Techniker und an Maschinen geschulte Menschen sogar in die einzelnen Bauernhöfe, um dort über den Weg eines praktischen Anschauungsunterrichtes diesen Mangel an technischer Schulung bei den landwirtschaftlichen Kräften zu beheben. Sosehr alle diese Bestrebungen anzuerkennen sind, vermögen sie aber im allgemeinen bis heute dem Mangel an technischer Schulung nicht abzuhelpen. Dann darf man auch nicht übersehen, daß der landwirtschaftliche Sektor auf dem Gebiet der Unfallverhütung und des Unfallschutzes noch sehr rückständig ist. Wir wissen doch, daß mangelhafte oder veraltete Stark- und Schwachstromanlagen vielfach zu Unfällen führen. Schlechte Beschaffenheit der Wirtschaftsräume, mangelhafte Beleuchtung bedingen ebenfalls tagtäglich Unfälle, vor allem in den bäuerlichen Wirtschaften.

Meine Damen und Herren! Nun zur Hauptfrage dieses Übereinkommens, dem System der Entschädigung bei Arbeitsunfällen in der Landwirtschaft. Hier muß man doch eines sehen: Im allgemeinen hat die österreichische Unfallversicherung diese Entschädigungsfrage gelöst. Aber gerade in landwirtschaftlichen Betrieben haben wir es im Gegensatz zum gewerblichen Sektor mit einem gemischten Lohnsystem zu tun. Ein Großteil des Lohnes wird in der Landwirtschaft noch im Wege einer Naturalentlohnung abgestattet, ja ich behaupte, daß in den bäuerlichen Betrieben die Naturalentlohnung manchmal sogar den Wert der Barentlohnung übersteigt. Das hat natürlich bei der niedrigen Bemessung der Naturalentlohnung zur Folge, daß die Bemessungsgrundlage bei Entschädigungsfragen auf Grund von Unfällen selbstverständlich äußerst niedrige Unfallrenten ergibt; dazu kommt noch die bedauerliche Tatsache der Entwertung. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das geradezu beispiellose Elend der Alt-Unfallrentner im landwirtschaftlichen Sektor.

Dieser ganze Fragenkomplex, meine Damen und Herren, wird schließlich von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung betreut. Ich gebe auch hier zu, daß sich die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bemühen, durch Vorträge, Unfallverhütungspakate, die in den landwirtschaftlichen Betrieben angeschlagen werden usw., unfallvorbeugend zu wirken. In diesem Zusammenhang muß ich aber immer wieder kritisieren, daß die im Landarbeitsgesetz vorgesehene Arbeitsinspektionskontrolle noch sehr viel zu wünschen übrig läßt. Wir haben zwar im Gesetz diese Kontrollorgane vorgesehen, aber wenn man sich näher in den Dörfern und bei der großen Zahl der bäuerlichen Wirtschaften erkundigt, dann erfährt man doch, daß von der Tätigkeit dieser Kontrollorgane auf dem Gebiet der Arbeitsinspektion im landwirtschaftlichen Sektor noch sehr wenig zu verspüren ist.

Ebenfalls sind in diesem Zusammenhang sicher auch die ausgezeichnet organisierten österreichischen Unfallspitäler anzuerkennen. Sie verfügen über die besten Chirurgen, sie verfügen über die modernsten Behelfe. Besonders die eigentlichen landwirtschaftlichen Unfallspitäler — ich verweise auf das Unfallspital Kallwang — haben Erspröchliches geleistet. Wenn man diese Spitäler besucht und wenn man mit den Ärzten redet, kann man nicht genug des Lobes sein über die segensreiche Tätigkeit aller dieser Einrichtungen auf dem Gebiete der Behandlung der Unfälle. Es ist tatsächlich Großes geschehen auf dem Gebiet der allgemeinen Heilbehandlung, der Orthopädie, der Unfallchirurgie, der Arbeitstherapie. Die oftmals notwendige Berufsumschulung ist ebenfalls im landwirtschaftlichen Unfallversicherungswesen in stetigem Aufbau begriffen.

Alles das ist richtig und lobenswert. Aber wir haben im großen Sektor der Unfallbehandlung in Österreich — das gilt auch für den gewerblichen Sektor — eine große Lücke im Sozialsystem. Was geschieht mit jenen, vor allem in der Landwirtschaft, die verletzt wurden und ihre volle Arbeitsfähigkeit trotz aller Bemühungen der Ärzte und der verschiedensten Einrichtungen nicht mehr erhalten können? Sie werden berentet. Entweder bekommt der Betreffende eine Dauerrente oder er wird vorübergehend berentet. Aber damit ist meiner Ansicht nach das Unfallproblem nicht gelöst. Wiedereinbau auch der Arbeitsinvaliden in den normalen Arbeits- und Wirtschaftsprozess, das ist die Schicksalsfrage des Verletzten und eine wichtige Frage der Gesamtwirtschaft. Auf diesem Gebiet, meine Damen und Herren, hat unsere österreichische Sozialordnung noch eine große Lücke zu schließen. Es ist richtig, wir haben den Unfallversicherungsanstalten

Nachstationen angegliedert, es werden Berufsumschulungen organisiert — alles richtig und schön! Aber dann folgt die Entlassung, und nach der Entlassung kümmert sich im allgemeinen sowohl im gewerblichen, vor allem aber auch im landwirtschaftlichen Sektor niemand mehr in Österreich darum, ob der betreffende Umgeschulte auch in den Arbeits- und Wirtschaftsprozeß eingebaut wird. Er allein setzt sich nicht durch, die Arbeitsämter können mit dem nur zu einem Teil Arbeitsfähigen nicht viel anfangen, sie haben ja nicht einmal Arbeitsplätze für die vollwertigen Arbeitskräfte. Und so steht er nun allein da, trotz moderner Unfallbehandlung, trotz Nachschulung und Umschulung. Hier haben wir eine Lücke zu schließen. Ich verweise auf die Einrichtungen der Nachbarstaaten, ich verweise auf die geradezu beispielgebenden Einrichtungen in England, Schweden, Dänemark usw. In diesen Staaten ist jedem größeren Unfallspital eine sogenannte Sozialabteilung angeschlossen. In dieser Sozialabteilung bemüht sich der dortige Referent einvernehmlich mit den Ärzten, den Gewerkschaften und anderen Stellen, den Unfallverletzten wieder in den Arbeits- und Wirtschaftsprozeß einzugliedern. Das halte ich auch in Österreich für notwendig, sosehr wir segensreiche Einrichtungen, beispielgebende Einrichtungen auf dem Gebiet der allgemeinen Unfallbehandlung haben. Diese Lücke besteht, und wir müssen sie schließen. Dann wird den Arbeitsinvaliden, vor allem auch im landwirtschaftlichen Sektor, wieder das Bewußtsein der Vollwertigkeit gegeben werden.

Präsident: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Übereinkommen einstimmig die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Präsident: Ich wurde von den Abgeordneten der beiden Regierungsparteien ersucht, die Sitzung bis 14 Uhr zu unterbrechen. Ich komme diesem Ersuchen nach und unterbreche die Sitzung bis 14 Uhr.

Die Sitzung wird um 12 Uhr unterbrochen und um 14 Uhr wiederaufgenommen.

Präsident: Wir nehmen die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Wir gelangen zum **3. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (234 d. B.): Bundesgesetz, womit das Sozial-

versicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, abgeändert und ergänzt wird (**2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953**) (241 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Hillegeist. Ich ersuche ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Hillegeist:** Hohes Haus! Die vorliegende 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 mußte noch vor der allgemeinen Neuregelung der Sozialversicherung, die augenblicklich im Sozialministerium in Ausarbeitung ist, dem Hohen Hause vorgelegt werden, weil es sich hierbei um die unerläßliche Lösung unaufschiebbarer Fragen handelt, die bereits seit längerer Zeit den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wie auch die einzelnen Sozialversicherungsinstitute beschäftigt haben.

Die erste Frage betrifft die Neuregelung der Krankenversicherungsbeiträge für Rentner, die seitens der Rentenversicherungsträger an die Krankenkassen geleistet werden müssen und die in der bisherigen Höhe zweifellos keine auch nur annähernde Deckung für die den Krankenkassen durch die Betreuung der Rentner entstehenden tatsächlichen Kosten darstellen.

Diese Tatsache mußte auch seitens der Rentenversicherungsträger anerkannt werden. Sie läßt sich auch leicht überprüfen. Unter Zugrundelegung der jeweiligen Durchschnittsbeitragsgrundlage wird sich der Krankenversicherungsbeitrag für in Arbeit stehende Arbeiter auf rund 75 S und für Angestellte auf rund 60 S stellen. Demgegenüber beträgt der heutige Rentner-Krankenversicherungsbeitrag höchstens 24-20 S.

Wenn die Rentner auch vom Bezug des Krankengeldes ausgeschlossen sind, so ist doch erwiesen, daß diese Kategorie von Versicherten die sonstigen Leistungen der Krankenkassen umso stärker in Anspruch nimmt. Der Rentner befindet sich im allgemeinen nicht nur infolge seines Alters in wesentlich schlechteren Gesundheitsverhältnissen, er hat auch mehr Zeit, zum Arzt zu gehen oder sich ins Spital zu legen.

Dazu kommt noch die ständig steigende Zahl der Rentner, die sich seit dem 1. Jänner 1948 im Durchschnitt gerade verdoppelt hat. Unter diesen Umständen bedeutet ein zu geringer Beitrag für die Krankenkassen natürlich eine unversiegbare Quelle eines ständig steigenden Defizits.

Die Regelung, wie sie zunächst nur für die Jahre 1953 und 1954 vorgesehen ist

läßt die Möglichkeit einer Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages, den die Rentenanstalten den Krankenkassen zu zahlen haben, auf höchstens 30 S monatlich zu. Der Beitrag, den die Rentner selbst zu leisten haben, bleibt mit 4-40 S monatlich unverändert. Die Erhöhung auf 30 S darf nur jenen Kassen zugestanden werden, deren finanzielle Situation dies zwingend erfordert.

Hohes Haus! Es ist unbestritten, daß diese Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge den Rentenversicherungsträgern außerordentliche Mehrbelastungen aufbürdet. Nun haben diese Rentenversicherungsträger zum Teil selbst eine passive Gebarung, und es wird in diesen Fällen ohnehin der Bund im Wege der Ausfallhaftung dafür aufkommen müssen. Im Interesse der übrigen Rentenversicherungsträger wäre es jedoch wünschenswert, den Rentner-Krankenversicherungsbeitrag in den Rentenaufwand einzubeziehen, sodaß die Rentenanstalten unter allen Umständen den 25prozentigen Staatszuschuß hierfür in Anspruch nehmen können.

Die vom Ausschuß im einzelnen beschlossenen Änderungen zu Z. 1 beschränken sich im wesentlichen nur auf Umformulierungen und können dem schriftlichen Ausschußbericht entnommen werden.

Der zweite Fragenkomplex, der durch die vorliegende 2. Novelle eine grundlegende Neuregelung erfährt, betrifft die Rentenzahlung österreichischer Sozialversicherungsträger an jene Emigranten, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen seinerzeit zur Auswanderung gezwungen waren.

Die bisherige Regelung war zweifellos ungenügend und unbefriedigend. Erstens war zum Auslandsaufenthalt die Zustimmung des Versicherungsträgers notwendig, die zunächst generell wohl nachträglich zugestanden, mit Ablauf einer gewissen Zeit aber nur mehr in ganz außerordentlichen Härtefällen gegeben wurde. Weiters gebührte auch bei Zustimmung zum Auslandsaufenthalt seitens des zuständigen Versicherungsträgers die Rente nur in ihrer ursprünglichen Höhe, also ohne Anpassungszuschläge, ohne Ernährungszulage und ohne Wohnungsbeihilfe; diese Zuschläge machen aber durchwegs den weitaus größten Teil der Rente aus. Auch die Überweisung der Renten ins Ausland war nicht ohneweiters möglich, sodaß die Beträge meistens in Österreich auf ein Sperrkonto erlegt werden mußten.

Diese unbefriedigende Regelung hat seit Jahren bereits zu heftigen Protesten der betroffenen Kreise Anlaß gegeben und dem Ruf Österreichs im Ausland sicher nicht genützt. Seitens der in der Hauptsache betroffenen Rentenanstalt wurde daher bereits

vor längerer Zeit gegenüber den verschiedenen Emigrantenorganisationen die Bereitwilligkeit ausgesprochen, einer Regelung zuzustimmen, die diesen nicht auf Grund eines freiwilligen Entschlusses ins Ausland gegangenen Emigranten ohne besondere Bewilligung des Versicherungsträgers die Möglichkeit geben sollte, bei weiterem Auslandsaufenthalt die gesamte Rente in Anspruch nehmen zu können, unter den gleichen Einschränkungen, wie sie auch für österreichische Staatsbürger im Inland gelten. Nur in der Frage der Rückwirkung konnten vor allem aus finanziellen Gründen keine die Emigranten befriedigenden Zugeständnisse gemacht werden.

Die Regierungsvorlage stellt ein Kompromiß zwischen den weitergehenden Wünschen der Emigranten und den durch die finanzielle Situation der österreichischen Sozialversicherung gezogenen finanziellen Schranken dar.

Im Ausschuß selbst wurden noch weitere Erleichterungen für die Emigranten beschlossen. So wurde die Bestimmung, daß nur ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt die Gewährung der begünstigten Rentenzahlung nach sich zieht, wobei bereits ein länger als drei Monate dauernder Inlandsaufenthalt den Verlust der Begünstigung herbeiführt, überhaupt eliminiert. Diese Bestimmung hätte dazu führen können, daß gerade jene Emigranten um den Vorteil der durch diese Novelle gewährten Begünstigungen gekommen wären, die in den vergangenen Jahren ihr altes Heimatland aufgesucht hatten, um sich über die Möglichkeit der Schaffung einer neuen Existenz oder der Erlangung einer Wohnung zu informieren, und dabei das Pech gehabt hatten, beides nicht zu finden und nach einem mehr als drei Monate dauernden Aufenthalt wieder ins Ausland zurückkehren zu müssen.

Die Neuregelung, wie sie der Ausschuß beschlossen hat, sieht in dieser Hinsicht vor, daß ein durch das derzeitige Gesetz begünstigter Emigrant dieser Begünstigung erst verlustig wird, wenn er sich nach dem 31. Dezember 1954 länger als drei Jahre im Inlande aufhalten sollte und erst dann wieder seinen Aufenthalt ins Ausland verlegt.

Die von den verschiedenen Emigrantenorganisationen verlangte Rückwirkung auf den 1. Mai 1945 fand nicht die Zustimmung des Ausschusses; es blieb daher bei dem in der Regierungsvorlage vorgesehenen Termin vom 1. Mai 1950.

Mit Rücksicht darauf, daß allen Emigranten, soweit sie um die Bewilligung zum Auslandsaufenthalt angesucht hatten, diese Bewilligung ohnehin ausnahmslos bis 31. Dezember 1949 gewährt wurde, kann wohl von einer beab-

sichtigten Diskriminierung der Emigranten, wie dies in der Begründung der vorgebrachten Wünsche vielfach behauptet wurde, keine Rede sein.

Angesichts des Verzichtes auf jedwede Überprüfung der für Inländer geltenden Voraussetzungen zum Bezuge einer Ernährungszulage bei den im Auslande lebenden Emigranten schien dem Ausschuß die Festsetzung dieser Zulage mit dem halben Ausmaß der für das Inland geltenden Höhe weitgehend genug, um objektiv als zufriedenstellend betrachtet werden zu können.

Die vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen sind dem schriftlichen Ausschußbericht als Beilage angeschlossen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (234 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage weiters, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm** (*der inzwischen den Vorsitz übernommen hat*): Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Widerspruch erhoben? — Da das nicht der Fall ist, werden wir so verfahren.

Als Redner kontra gelangt zum Wort der Herr Abg. Dr. Stüber.

Abg. Dr. **Stüber**: Hohes Haus! Nach dieser Vorlage, die zur Beratung steht, und zwar nach Art. I Z. 3, betreffend § 114 Abs. 4 Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, können nunmehr Emigranten für die Zeit ihrer Auswanderung, längstens bis 31. 12. 1945 durch Nachzahlung von Beiträgen Steigerungsbeträge in der Invaliden- und Angestelltenversicherung sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung erwerben.

Es scheint angebracht, zum richtigen Vergleich eine andere Gesetzesstelle hier anzuziehen, die im Vorübergehen schon vom Herrn Berichterstatter gestreift worden ist. Ich meine die 7. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, die bestimmt, daß die Nachzahlung von Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen in der Rentenversicherung nunmehr nur noch innerhalb von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, möglich ist. Das war also, da das Gesetz im Jahre 1951 verabschiedet wurde, rückwirkend bis Jahresende 1949, wozu anzufügen ist, daß bei Nichtvorliegen von Verschulden eine Erstreckung um weitere zwei Jahre, also auf insgesamt vier Jahre Rückwirkung, mög-

lich war. Die Bestimmung dieses Gesetzes, der 7. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, war im Gesetzestext von vornherein so versteckt, daß es einer besonderen Spitzfindigkeit bedurfte, um sie überhaupt zu entdecken. Lediglich in einem ganz kleinen Absatz wurde dort ausgesprochen: „Im § 120 Abs. 5 ist die Zitierung ‚21, 22, 24 und 31‘ durch die Einschaltung ‚18‘ vor der Ziffer ‚21‘ zu ergänzen.“

Diese kleine, scheinbar ganz bagatellmäßige Bestimmung hat die außerordentlich schwerwiegende Rechtsfolge nach sich gezogen, die ich schon angeführt habe und in der Folge noch beleuchten werde. Im Ausschußbericht war ein bißchen mehr darüber zu erfahren, indem hier stand: „Die Träger der Rentenversicherung haben den dringenden Wunsch geäußert, daß auch die Möglichkeit zu zeitlich unbeschränkter Nachentrichtung von Beiträgen, die seinerzeit als Kriegsmaßnahme eingefügt worden ist, beseitigt wird. Dies wird durch die Einfügung der Z. 18 in die Zitierung erreicht.“

Durch diese Gesetzesbestimmung ist eine Reihe von österreichischen Staatsbürgern außerordentlich zu Schaden gekommen. Ich erwähne hier als Beispiel für vieles nur jene ehemaligen Gemeindeangestellten, die auf Grund des Verbotsgesetzes 1945 von der Gemeinde entlassen worden sind, dann später die Gemeinde geklagt haben und die es dann auch erreicht haben, daß die Gemeinde schließlich im Jahre 1952 durch Richterspruch zur Zahlung des Entgeltes verurteilt wurde. In dem Augenblick, in dem die betreffenden Gemeindeangestellten die ihnen gebührenden Gelder zurückerhalten haben, haben sie nun bei der Gebietskrankenkasse als Übernahmestelle ihre Beiträge für die Rentenversicherung eingezahlt, beziehungsweise sie haben das gar nicht selbst gemacht, sondern es wurde das ex officio gemacht, indem ihnen die Beträge abgezogen und der Krankenkasse zur Verrechnung überwiesen wurden. Die Krankenkasse ihrerseits hat sich nun, gestützt auf die zitierte Gesetzesstelle der 7. Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz-Novelle, geweigert, eine Verrechnung auf einen größeren Zeitraum als vier Jahre rückwirkend vorzunehmen. Sohin haben nun zuerst einmal diese betreffenden Personen in ihren Anwartschaften ein mehrjähriges Loch, denn von 1952 vier Jahre zurückgerechnet auf 1948 bleiben von 1945 an als Loch ungefähr drei Jahre, durch die ihre Anwartschaften unterbrochen worden sind. Der Magistrat der Stadt Wien hat daher selbst an das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Antrag gestellt, in diesem Falle, in dem doch zweifellos den betreffenden Personen keine Schuld angelastet werden kann, da sie erst jahrelang

prozessieren mußten, um das ihnen Gebührende zu erhalten, und das letztinstanzliche Erkenntnis so spät erflossen ist, bei diesen Personen eine Ausnahme zu machen und ihnen die Nachentrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen auch über die im Gesetz ausgesprochene Frist zu gestatten. (*Anhaltende Unruhe.*)

Das Sozialministerium hat nun fast auf den Tag genau vor zwei Jahren, nämlich am 17. April 1952, folgendes erklärt. (*Anhaltende Unruhe.*)

Präsident **Böhm** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um Ruhe, meine Herren!

Abg. Dr. **Stüber** (*fortsetzend*): „Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist nicht in der Lage, generell für Personengruppen, deren Versicherungsverlauf nur in einigen Merkmalen übereinstimmt, die Nachentrichtung von Beiträgen für mehr als vier Jahre zurückliegende Zeiten zuzulassen.“

Ich möchte hier zuerst, bevor ich fortfahre, sowohl an den Herrn Bürgermeister der Stadt Wien den Appell richten, diese seine Initiative für die betreffenden zu Schaden gekommenen Personen, ehemalige Beamte der Gemeinde Wien, weiter fortzusetzen, als auch an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung appellieren, doch hier seine Entscheidung zu revidieren, zumal im Hinblick auf die heutige Gesetzesvorlage.

Aber was heute — und deshalb vor allem habe ich Ihnen diesen Fall erzählt — geschehen soll und sicherlich mit Ihrer Mehrheit geschehen wird, das ist gerade das, was das Sozialministerium abgelehnt hat, abgelehnt gegenüber österreichischen Staatsbürgern, indem es erklärt hat, es sieht sich nicht in der Lage, generell für Personengruppen, deren Versicherungsverlauf nur in einigen Merkmalen übereinstimmt, die Nachentrichtung von Beiträgen für mehr als vier Jahre zurückliegende Zeiten zu veranlassen. Aber durch dieses Gesetz soll sich der österreichische Gesetzgeber wohl in der Lage sehen, eine solche Nachentrichtung, ja noch mehr, eine Erwerbung von Steigerungsbeträgen für die Zeit der Emigration gutzuheißen und sie Personen gegenüber zu gestatten, die zum Großteil nicht einmal österreichische Staatsbürger sind.

Das Parlament ist also im Begriff, in der endlosen Kette des ungleichen Rechtes, das seit 1945 hier geschaffen worden ist, ein weiteres Glied des ungleichen Rechtes zu schaffen mit dem Beifügen, dieses ungleiche Recht nicht nur wie bisher zwischen österreichischen Staatsbürgern, sondern sogar noch gegenüber Nichtstaatsbürgern, die im Ausland sitzen und es nicht der Mühe wert befinden, nach Österreich zurückzukommen, weil sie gar nicht daran

denken, ihre mittlerweile gefundenen besseren Existenzposten aufzugeben, zu statuieren. (*Zwischenruf des Abg. Altenburger.*)

Diese Vorlage beinhaltet die glatte Kapitulation der Regierung (*Zwischenrufe des Abg. Altenburger*), und es ist ganz klar und jedermann verständlich, daß die Regierung selbst nur mit großem Zögern und Mißvergnügen in diesen sauren Apfel beißt. Mit Ausnahme des Herrn Altenburger und vielleicht einiger weniger anderer wird sich wohl niemand dazu hergeben, dieses Gesetz noch besonders gutzuheißen. Der Druck, der von diesen Emigrantenkreisen hier auf die Regierung ausgeübt worden ist, geht ja aus dem Motivenbericht, den Erläuternden Bemerkungen, und aus dem Bericht über die Ausschusssitzung selbst hervor, wenn es da mehrmals heißt — ich zitiere —: „eine aus Emigrantenkreisen nachdrücklichst gestellte Forderung“, oder an anderer Stelle: „die immer wieder gestellte Forderung der Emigranten“, und zum Schluß, nicht mißzuverstehen: „Die Forderungen werden vom amerikanischen Hochkommissar in Österreich wesentlich unterstützt“.

Ich muß sagen, das ist eine kühne Sprache, die hier gegenüber einem parlamentarischen Vertretungskörper, gegenüber dem österreichischen Parlament gesprochen wird, und dies berechtigt mich, ja nötigt mich dazu, hier überhaupt einmal zu dem ganzen Komplex Emigration, ob angenehm oder nicht, einige unmißverständliche Worte zu sprechen. (*Abg. Altenburger: Da sind Sie der Berufene!*)

Jeder, der die Heimat verliert, der in die Emigration gehen muß, ist von Haus aus zu bedauern. Unter welchem System immer das geschieht, es ist eine bedauerliche Erscheinung, aber sie ist keineswegs beschränkt auf die Zeit von 1938 oder früher bis 1945, sondern sie hat sich in verstärktem Maße seit 1945 fortgesetzt. Und ich möchte hier zu der Millionenzahl der seit 1945 Heimatvertriebenen, aus ihrer Heimat Gekjagten und Entrechteten auch in allen Ländern jene Personen zählen, die in die innere Emigration gegangen sind, weil ihnen durch die Zustände in ihrer Heimat und in ihrem Vaterland das gleiche Recht, das allen Staatsbürgern gesichert sein soll, verweigert wurde. Aber wie dem auch sei, die Emigration ist eine bedauerliche Zivilisations- und Kultur-entartungserscheinung unseres Jahrhunderts, und jeder, der gerecht und billig denkt, muß sie auf das tiefste verurteilen; ich meine die Methoden, die zur Emigration führen.

Auf der anderen Seite aber, meine Damen und Herren, erfordert es dieselbe Objektivität, festzustellen, daß von jenen Personen, die 1938 oder früher oder später in die Emigration gegangen sind, sich doch ein sehr großer Teil

viel erspart hat, was den Zurückgebliebenen hier in der Heimat und überhaupt in Europa, auf diesem Kontinent, nicht erspart worden ist; daß diese Emigranten von den Bomben, von den Kriegswirkungen verschont geblieben sind, daß sie nicht die Härten des schwersten bisher durchgeführten Krieges am eigenen Leibe erleben mußten, daß sie nicht einrücken mußten, nicht auf den verschiedenen Schlachtfeldern Europas Blut, Gesundheit und Leben lassen mußten und daß sie — und dies muß auch noch unmißverständlich festgestellt werden — zu einem sehr wesentlichen Teil neue Existenzen gefunden haben, die unter Umständen besser und gesicherter waren als ihre früheren. Das ist Schicksal. Und wir wollen hier nicht rechten und abwägen, wie es dazu gekommen ist. Aber es ist eine von niemandem zu bezweifelnde Tatsache, daß zweifellos eine große Zahl von Emigranten — ich sage nicht alle — bei ihrer Emigration rein materiell gesehen einen guten Tausch gemacht haben. Wenn diese Emigranten nun nicht wollen, daß ihre Rentenansprüche ruhen, dann gibt es ein sehr einfaches Mittel, dann brauchen sie nur nach Österreich zurückzukommen oder hätten schon früher nur nach Österreich zurückzukommen brauchen. Wenn sie das nicht tun und wenn sie sogar noch eine fremde Staatsbürgerschaft annehmen und die österreichische damit aufgeben, so beweisen sie damit zur Genüge, daß ihnen an Österreich nichts mehr gelegen ist, daß sie kein Interesse mehr daran haben, hierher zurückzukommen. Und für diese Personen kann nun auch kein Recht statuiert werden, daß sie — ich spreche es ruhig aus — mit der Emigration ein Geschäft machen. Diese Personen haben keinerlei Rechtsanspruch, aus der gesicherten Ferne, aus dem Ausland, meist aus Übersee, aus Amerika Ansprüche an den österreichischen Staat zu stellen, wenn sie durch ihr sonstiges Verhalten so deutlich zum Ausdruck gebracht haben, daß sie zwischen sich und Österreich einen Schlußstrich gezogen haben.

Es wäre durchaus noch zu überlegen, dieser Gesetzesstelle näherzutreten, wenn es sich hier um Personen handeln würde — ich wiederhole es nochmals —, die österreichische Staatsbürger im Ausland sind und die vielleicht nicht herkommen können. Aber es handelt sich nicht oder im wesentlichen nicht um solche, sondern es handelt sich um solche, die es ablehnen, österreichische Staatsbürger zu sein oder zu bleiben, die die österreichische Staatsbürgerschaft gern und gut weggetan haben und jetzt aber noch von Österreich bezahlt werden wollen.

Das, was hier in diesem Gesetz zu diesem Punkte beschlossen werden soll, ist eine einmalige Durchbrechung staatsbürgerrechtlicher

Prinzipien. Österreich stellt hiemit die fremden Staatsbürger besser als die eigenen, und das kann auf keinen Fall von billig und gerecht Denkenden gutgeheißen werden; es ist, nochmals betont, ein weiterer Schritt zur Verewigung der Rechtsungleichheit in unserem Lande.

Im übrigen aber ist es hoch an der Zeit, daß zur gesamten Wiedergutmachungsfrage auch ein ernstes und unmißverständliches Wort gesprochen wird.

Meine Damen und Herren! In Zeiten eines derartig bewegten kriegerischen Auf und Ab, in dem das Einzelschicksal nichts mehr gilt auf dem Wege der Millionen und abermals Millionen, ist es praktisch unmöglich, alles wiedergutzumachen. Auch der beste und reinste Wille, wiedergutzumachen, wird vor der Schranke der physischen Unmöglichkeit stehen, dort wiedergutzumachen, wo das Schicksal selbst unwiderruflich gesprochen hat. Wer, frage ich Sie, macht gut, was den Gefallenen in diesem Kriege geschehen ist, denjenigen an der Front und denjenigen im Hinterland, die durch Bomben oder sonstige Kriegseinwirkungen zu Tode gekommen sind? Wer macht die wieder lebendig, wer macht dort wieder gut? Wer gibt den Vätern, den Müttern, den Söhnen, den Bräuten ihre Söhne, Väter, Brüder, Bräutigame zurück? Wer kann das machen, wer den Kriegsversehrten ihre gesunden Glieder wieder schenken, ihre geopfert Gesundheit zurückgeben? Wer kann gutmachen, was in dieser Umbruchsperiode des 20. Jahrhunderts allüberall in der Welt, hauptsächlich auf dem europäischen Kontinent und hauptsächlich wieder bei uns geschehen ist?

Wer kann die Bombenruinen so ohne weiteres wiederaufbauen? Auch hier bleibt alles, was geschieht, nur ein Bruchteil an Wiedergutmachungswillen. Wer kann die Plünderungen, wer kann den Raub wiedergutmachen? Wer kann die verlorene Heimat der Millionen ersetzen? Das Gesamtschicksal ist eben gesamt zu tragen, und das Gesamtschicksal muß von der Gesamtheit in Kauf genommen werden, wie das Schicksal überhaupt so ist, daß man mit ihm nicht rechten und einen mathematischen Raster von Wiedergutmachungsansprüchen anlegen kann. Wer kann die verlorenen Ersparnisse wiedergutmachen? Wer kann die vielen Anleihen, die vom ersten Weltkrieg her entwertet, die Vernichtung unzähliger Existenzen bedeutet haben, durch Wiedergutmachung wieder aufwerten? Wer kann das abgeschöpfte Volkseinkommen — ich erinnere Sie an die Währungsreform — jetzt plötzlich wiedergutmachen? Derartige Dinge sind global zu sehen, und es geht nicht an,

daß eine einzige Gruppe von Menschen allein mit 150prozentigen Wiedergutmachungsansprüchen auftritt und nun noch dazu aus dem Auslande hier wie Shylock auf ihrem Schein besteht.

Meine Damen und Herren! Im Rahmen der Möglichkeit hat aber Österreich bei den rassisch, religiös und politisch Verfolgten tatsächlich wiedergutmacht, und es hat diese Wiedergutmachung oft bis über 100 Prozent vollendet, es hat insbesondere durch die Rückstellungsgesetzgebung in zahllosen Fällen weit über den Rahmen dessen hinaus eine Wiedergutmachung gegeben, was wirklich gebührte. Beispielsweise, wenn jemand bei freihändiger Versteigerung im besten Rechtsglauben und im Besitz des besten Rechtstitels erworben hat, hat man auch das wiedergutmacht und dem früheren Eigentümer zurückgegeben, oft selbst dann, wenn eben das betreffende Gut vor 1938 schon gar nicht mehr dem Betreffenden gehörte, weil es mit Steuerhypothen verpfändet war.

Wenn aber nun über diese Wiedergutmachung, die Österreich in einem nach meiner Auffassung weit über seine Verpflichtung und über die Rechtslage hinaus notwendigen und gebotenen Maß geleistet hat, noch Wiedergutmachungsansprüche gestellt werden und wenn insbesondere die jüdischen Weltorganisationen mit solchen Forderungen auftreten, dann muß eine Frage gestellt werden: Wer ermächtigt, wer legitimiert die jüdischen Weltorganisationen dazu, im Namen ihrer geschädigten Rasse- und Glaubensgenossen diese Forderungen zu stellen? Haben sich diese jüdischen Weltorganisationen mit Österreich in irgendeinem Kriegszustand befunden? Oder sind sie von denen, die sie jetzt vertreten, legitimiert und bevollmächtigt worden, ihre Forderungen zu vertreten? — Keineswegs! Denn es gibt eine ganze Reihe von Juden christlichen Glaubens, die es ablehnen, daß die jüdischen Weltorganisationen diese Forderungen überhaupt und in solchem Maße stellen, und die es für außerordentlich bedauerlich finden, daß sie es tun. Denn wenn sie sich auch derzeit in einer gewissen stärkeren Situation befinden, so erweisen sie damit, daß sie ihre Forderungen überspitzen, dem Judentum in der Welt gewiß keinen besonderen Dienst.

Diese maßlosen Forderungen, die hier gestellt werden und gestellt worden sind, müssen eben durch ihre Maßlosigkeit jeden Österreicher provozieren. Wir haben gehört, daß die Summe, die von den jüdischen Weltorganisationen gefordert worden ist, über alle diese privatrechtlichen Rückstellungen hinaus auf 1 Milliarde beziffert worden ist. Aus einer

Anfragebeantwortung des Herrn Finanzministers Kamitz an den Herrn Abg. Probst geht hervor, daß die von den Emigranten, den jüdischen Weltorganisationen gewünschte Änderung der Gesetzgebung 1½ Milliarden Schilling kosten würde. Das ist eine ungeheuerliche Zumutung, die auf das entschiedenste zurückgewiesen werden muß.

Und wenn der Herr Dr. Goldmann in einem Radiogramm vom 6. Oktober 1953 sich dazu bereit erklärt hat, diese Globalsumme auf 300 Millionen Schilling zu ermäßigen als Zeichen des sogenannten guten österreichischen Willens, so ist das sicher liebenswürdig vom Herrn Goldmann, aber die Frage sei noch einmal gestellt: Wie kommt er dazu, im Namen der jüdischen Weltorganisationen hier überhaupt etwas von Österreich zu verlangen? Es ist sowohl dem Herrn Finanzminister wie auch dem Herrn Bundeskanzler Raab in diesen Belangen zuzupflichten, wenn sie in verschiedenen Anfragebeantwortungen in jüngster Zeit festgestellt haben, erstens, daß eine Wiedergutmachung oder Reparationspflicht Österreichs überhaupt nicht in Frage kommt, daß Österreich niemanden geschädigt hat, daß es daher auch zu keiner Wiedergutmachung verpflichtet ist, was den Betroffenen deutlich zu sagen ist, einschließlich dem Herrn amerikanischen Hochkommissar, und zweitens, daß die Bundesregierung sich dessen bewußt ist, daß es der österreichischen Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit widerspricht, Ungleichheit vor dem Gesetze zu schaffen, und daß dann, wenn Gesetze erforderlich wären, um Unrecht zu beseitigen, das während der deutschen Besetzung Österreichs geschaffen worden ist, alle Opfer dieser Verfolgung in gleichem Maße behandelt werden müssen, was Bundeskanzler Raab erklärt hat.

Wenn nun aber trotzdem, trotz diesen richtigen Enunziationen uns heute ein derartiges Gesetz geboten wird, dann ist festzustellen, daß das Gesetz eben das zu tun im Begriffe ist, was der Herr Bundeskanzler und was der Herr Finanzminister so ablehnen, und daß die Bundesregierung sich durch diese ihre Enunziationen selbst bestätigt hat, daß sie die Verfassung verletzt und dem Prinzip der Gleichberechtigung ins Gesicht schlägt. Dazu kommt, daß das Gesetz wieder einmal rückwirkend ist und daß es daher auch in dieser Hinsicht die Kette von Verfassungsverletzungen fortsetzt.

Und nun zum Finanziellen. Wir entnehmen den Erläuternden Bemerkungen beziehungsweise dem Ausschußbericht, daß für die Rentennachzahlungen 28 Millionen Schilling aufzubringen sind und für die laufenden Mehrzahlungen 9·3 Millionen Schilling, daß

also die Gesamtbelastung der Republik für die Rentennachzahlung 12·75 Millionen Schilling bis zum Ende des heurigen Jahres betragen würde und im Ganzen gesehen bis Ende 1954 dem österreichischen Volksvermögen hier ein Verlust von 37·3 Millionen Schilling zugefügt wird. 37·3 Millionen Schilling sind wir im Begriffe, so mir nichts, dir nichts ins Ausland zu verpulvern für Menschen, die es gar nicht der Mühe wert finden, hier irgendwie eine Zusammengehörigkeit mit uns zu bekunden, die die erste sich bietende Gelegenheit benützt haben, um die österreichische Staatsbürgerschaft abzustreifen wie eine Schlangenhaut, denen wir aber immerhin noch gut genug sind, ihren Erpressungsmethoden gegenüber das Honorar liefern zu dürfen.

Was hätte man mit diesen 37·3 Millionen, meine Damen und Herren, nicht alles machen können! Man hätte beispielsweise, um ein Wort zu gebrauchen, das letztlich in der Enquete über Kunst und Wissenschaft gebraucht worden ist, die „sibirischen Kältegrade“ der österreichischen Kunst und Wissenschaft mit diesem Betrag auftauen können, und es wäre das nach meinem Geschmack eine für das österreichische Volk wertvollere Auftauarbeit gewesen als das Auftauen der Koalition. Man hätte ungefähr 1 Prozent dieses Betrages, nämlich 300.000 S als Beitrag an das Europäische Forschungsinstitut für Kernforschung leisten können, dem wir bekanntlich derzeit nur einen Anerkennungsbetrag von 10.000 S leisten, und damit 20 bis 30 hochqualifizierte österreichische Wissenschaftler zur Beschäftigung an diesem Institut bringen und auf diese Weise den Anschluß der österreichischen Wissenschaft an das Ausland vollziehen können — um weniger als 1 Prozent jenes Betrages, den wir jetzt zum Fenster hinauswerfen! Und man könnte die Summe, die für Unterrichtserfordernisse im Chemischen Institut der Universität Wien im Budget mit 3·6 Millionen Schilling ausgeworfen ist, auf das Zehnfache vermehren und hätte damit der österreichischen Wissenschaft und Kultur einen eminenten Dienst geleistet. Aber man könnte beispielsweise diesen Betrag auch verwenden als einen sehr wertvollen Bundeszuschuß für die Valorisierung der Angestelltenrenten, von der ja jetzt so viel gesprochen worden ist. Oder man könnte ihn sonst irgendwie für einen sozialen Zweck für Österreicher in Österreich verwenden.

Meine Damen und Herren! Es leben in diesem Lande noch immer Offiziere, und zwar Offiziere aus dem ersten Weltkrieg, die mit einer Brust voll Orden geschmückt für ihre

Tapferkeit, darunter mit den höchsten Orden, wie dem Kronenorden, herumgehen und denen es nicht möglich ist, in den Genuß einer Pension zu kommen, sondern die von den bescheidensten Armenpfünden leben müssen. Eine groteske Tatsache, möchte ich bemerken, wenn Sie dem entgegenhalten, daß andere, die nicht österreichische Staatsbürger sind, durch das Gmundner Abkommen in den Genuß viel höherer Bezüge gekommen sind. Nun, wenn der österreichische Patriotismus diesem Parlament so vorschwebt, wenn österreichische Haltung belohnt werden soll durch die Gesetzgebung, dann wären doch diese Personen zuerst dran, und es wäre berechtigt, daß man ihnen in Anerkennung ihrer Verdienste um Österreich das ihnen Gebührende nicht länger vorenthielte und es nicht jenen gäbe, die die österreichische Staatsbürgerschaft für nichts und wieder nichts halten.

Wie sehr aber der finanzielle Aufwand für diese ganze Regelung leichtfertig geschätzt worden ist, das ergibt wieder die eine Stelle aus den Erläuternden Bemerkungen, in der erwähnt wird, daß die Angestelltenversicherungsanstalt 837 Fälle kennt, die nun für dieses Rentengeschenk ins Ausland, vornehmlich nach Amerika, in Frage kommen, und daß dieselbe Anstalt die Gesamtzahl der betreffenden Fälle auf 1700 schätzt. Wer gibt uns die Gewähr, daß es nicht noch mehr sein werden als 1700? Wer gibt uns die Gewähr, daß diese Schätzung nicht noch zu niedrig ist und daß nicht noch höhere Beträge aus dem österreichischen Staatssäckel und aus dem Volksvermögen vom Ausland beansprucht werden werden? Der österreichischen Regierung wäre eine ähnliche Großzügigkeit zu empfehlen, wenn es sich darum handelt, Wiedergutmachung für österreichische Staatsbürger zu betreiben, und ich empfehle dazu die Arbeitslosen im allgemeinen zur Berücksichtigung, aber die Kriegsversehrten, die Hinterbliebenen nach Kriegsversehrten, die Heimatvertriebenen im besonderen, alle in meinen Augen dankbarere Objekte, an denen Sie großzügige Akte der Wiedergutmachung beweisen können, als diese Fälle, in denen, seien wir ganz ehrlich, das österreichische Parlament, unter Zwang und Druck vom Ausland her, durch einen Erpressungsakt zu etwas bewogen werden soll, was in diesem Saal wohl nur eine sehr geringe Minderheit bejahen würde, wenn es zu einer geheimen Abstimmung käme.

Es ist klar, daß ich auch gegen dieses Gesetz stimmen werde. (*Abg. Altenburger: Da stimmt nicht viel dagegen, wenn Sie dagegen sind!*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt zum Wort der Herr Abg. Elser.

Abg. **Elser**: Meine Damen und Herren! Es ist das Recht eines jeden Abgeordneten, seine Meinung hier von dieser Stelle aus kundzugeben, und ich halte es für meine Pflicht, hinsichtlich der Ausführungen meines Vorredners, des Herrn Abg. Stüber, einiges zur Klärung der Sachlage zu sagen.

Er hatte in einer Sache recht, und zwar, als er einleitend bemerkte, daß eine Reihe ehemaliger Nationalsozialisten bei der Möglichkeit der Nachentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen zur Erwerbung neuer Steigerungsbeträge oder zur Anwartschaftsdeckung zum Teil geschädigt wurden. Alles, was er nach diesen Ausführungen in bezug auf die Emigration, in bezug auf die politisch Verfolgten sagte, bedarf meiner Ansicht nach einer sachlichen, aber ganz entschiedenen Korrektur.

Der Herr Abgeordnete sprach von verletzten Prinzipien, er sprach von ungleichem Recht, er sprach von den Folgen des Krieges, er sprach von unseren Kriegsoffern, er sprach von der Vernichtung ersparter Gelder, er sprach von den Folgen der Bombenangriffe, und er fragte die anwesenden Abgeordneten der Volksvertretung: Wer hilft hier? Ja, so sind die Dinge nicht, Herr Abg. Stüber! Man muß die Frage doch so stellen: Wer trägt die Hauptschuld an dem zweiten Weltkrieg? Wer hat diesen zweiten Weltkrieg durch seine Wahnsinnspolitik ausgelöst? Ausgelöst wurde der zweite Weltkrieg, meine Damen und Herren — und das weiß auch der Abg. Stüber —, durch die wahnsinnige Machtpolitik der braunen Machthaber. Und wenn der Herr Abgeordnete nun die Kriegsoffer bemitleidet, wenn er natürlich auch andere Fragen hier aufwirft, dann müßte er ehrlich zugestehen: Hätte es eine solche wahnsinnige Machtpolitik nicht gegeben, dann wäre es nicht zu dieser Katastrophe des zweiten Weltkrieges gekommen, dann gäbe es keine Kriegsoffer in Millionenzahl, dann gäbe es keine Bombenruinen und dies und jenes nicht, dann gäbe es schließlich aber auch nicht die Austreibung von Millionen, dann gäbe es auch nicht verletzte Prinzipien, dann gäbe es aber auch nicht, wie er meint, ein ungleiches Recht.

Der Abg. Stüber kann der Volksvertretung nicht einreden, daß es richtig sei, wenn man Schuldige und Opfer in einen Topf wirft, wenn man sie also gleichstellt. Ich habe mich schon einmal von dieser Stelle aus ganz sachlich dagegen gewendet, daß man den Kreis ehemaliger Nationalsozialisten moralisch und rechtlich einfach dem großen Kreis der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gleichstellt. Das hieße doch nichts anderes — wie ich bereits ausführte —,

als Schuldige und Opfer auf derselben Ebene zu behandeln. So kann man die Dinge nicht darstellen; es ist daher nötig, daß man hier eine Korrektur vollzieht.

Ungleiches Recht! Damit meinte er hier die Gruppe der politisch Verfolgten, der Emigranten, und auf der anderen Seite meinte er — und ich verstand ihn wohl recht — die Gruppe der ehemaligen Nationalsozialisten. Ja, das ist doch ein ganz anderes Rechtsgebiet, dafür müssen doch schließlich ganz andere moralische Prinzipien gelten. Die politisch Verfolgten, die Emigranten, das sind jene, die im allgemeinen kein gutes Geschäft gemacht haben, die keine 150prozentige Wiedergutmachung — wie er sich ausdrückte — erhalten. Oder soll die Rente einer Witwe oder eines Opferrentners in einem Ausmaß von durchschnittlich 480 S eine 150prozentige Wiedergutmachung sein?

Oder ist es richtig, wie der Herr Abg. Stüber meint: Die Emigranten kommen ja gar nicht nach Österreich, sie bleiben lieber im Ausland und holen sich aus dem österreichischen Steuersäckel die Renten, die ihnen jetzt zum Teil rückwirkend auf den 1. Mai 1950 gewährt werden. Soll das etwa ein gutes Geschäft sein? Viele sind ja hier gewesen, aber sie fanden schließlich nichts mehr vor, sie konnten ihr Geschäft oder ihre Existenz, die vernichtet war, nicht wiederaufbauen. Sie wären sehr gerne in der Heimat geblieben, viele mußten der Heimat aber wieder den Rücken kehren und fristen nun eine karge Existenz im Ausland. Diesen Standpunkt ändert auch nicht die Tatsache, daß der eine oder der andere Emigrant in den USA vielleicht ein reicher Mann ist — der bekommt diese Sozialleistungen ohnehin nicht —, aber in der Regel sind ja die große Masse der Emigranten, die der Heimat schließlich wieder den Rücken kehren mußten, mehr oder weniger schwer geschädigte Menschen. Sie leben sehr kümmerlich im Ausland; wenn man erklärt, denen gehe es jetzt ja besser als manchem österreichischen Staatsbürger, der hier seine Existenz und sein Brot hat, so stimmt das nicht. Vor allem steht ja der ehemalige Nationalsozialist, der Sozialversicherungsbeiträge nachentrichten konnte, im allgemeinen wieder im Dienst, er kann immerhin während der nächsten Jahre weitere Steigerungsbeträge erwerben, während der Emigrant auf das wenige angewiesen ist, was er hat, kaum daß er die Anwartschaftsdeckung erreicht, kaum daß er die karge Rente von 500 S erhält, er kann nicht so wie der ehemalige Nationalsozialist weitere Steigerungsbeträge erwerben. Es ist also umgekehrt, Herr Abg. Stüber: Die Emigranten sind viel schlechter

daran! Während der ehemalige Nationalsozialist auf Grund der Sozialgesetzgebung Österreichs in der Lage ist, sich in den nächsten Jahren dieses oder jenes Recht zusätzlich zu erwerben, sind die Schichten der Emigranten von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

Bei einer solchen Sachlage von einer 150prozentigen Wiedergutmachung zu schwätzen, von dieser Stelle aus zu sagen, das seien Geschäftemacher, die mit ihrer Verfolgung und ihrer Emigration materielle Geschäfte machen, das widerspricht den Tatsachen. Eine solche Behauptung verletzt die einfachen Prinzipien der Anständigkeit, die vitalsten Prinzipien der Wahrheit. Niemals kann es die österreichische Volksvertretung zulassen, daß man die Gruppe der Emigranten und den großen Kreis der ehemaligen Nationalsozialisten hinsichtlich ihrer Behandlung als politisch Verfolgte auf eine Ebene bringt. Den Nationalsozialisten wird ja durch die Versöhnungsgesetze, durch die Pardonierung schließlich wieder zu ihren Rechten verholfen, wenn man bei ihnen auch nicht von einem Recht sprechen kann, sie können ihre materielle Existenz in der Heimat weiterhin mehr oder weniger fortsetzen. Ihnen stehen die politisch Verfolgten und die Emigranten gegenüber.

Diese Verhältnisse haben wir nicht nur in Österreich. Vor einigen Tagen haben beide deutschen Regierungen, sowohl die der Westzone wie die der Ostzone Deutschlands, gerade in der Frage der Emigration wieder immense Beträge für die Emigranten und politisch Verfolgten ausbezahlt. Nicht nur die österreichische Volksvertretung hat hier eine Pflicht erfüllt, sondern auch andere Parlamente tun ihre Pflicht. Das habe ich mir erlaubt, hier zu den Ausführungen des Herrn Abg. Stüber zu sagen.

Nun zum Gesetz selbst. Die 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz betrifft im wesentlichen drei Gesetzesänderungen, und zwar erstens eine Erhöhung des Höchstsatzes des Krankenversicherungsbeitrages für Rentner auf 30 S monatlich, wobei der bisherige monatliche Beitrag des Rentners von 4-40 S keine Erhöhung erfährt; zweitens für Emigranten die Möglichkeit einer nachträglichen Erwerbung von Steigerungsbeträgen bei der Nachzahlung von Beiträgen, wobei die bisher bestandene Befreiung von der Pflicht zur Nachzahlung der Versicherungsbeiträge aufrecht bleibt; drittens die Möglichkeit, Rentenzahlungen an Emigranten zu leisten, die im Ausland leben. Diese Zahlungen werden, wie ich bereits ausführte, bei Antragstellung rückwirkend ab 1. Mai 1950 geleistet. Allerdings werden die Anpassungszuschläge

und Ernährungszulagen nur in halber Höhe gewährt. Dem steht die Begünstigung der Emigranten gegenüber, daß auf eine Überprüfung der Voraussetzungen des Anspruches verzichtet wird. Die Novelle enthält damit eine wesentliche Verbesserung der Sozialleistungen für Emigranten und politisch Verfolgte, obgleich nicht alle Forderungen der Emigrantenorganisationen erfüllt worden sind.

Der Regierungsvorlage ist daher meiner Ansicht nach zuzustimmen. Gestatten Sie, daß ich trotzdem zu einigen Abschnitten Stellung beziehe.

Einiges noch zur Krankenversicherung der Rentner. Die Erhöhung des Höchstsatzes des Krankenversicherungsbeitrages ist meiner Ansicht nach gerechtfertigt, die Frage ist nur, wer die Erhöhung bezahlen soll. Hier in diesem Gesetz werden die Rentenversicherungsträger einfach rückwirkend auf das Jahr 1953 und für 1954 zugunsten der Krankenversicherungsträger belastet. Da ist nun die große Frage — und ich habe es hier von dieser Stelle aus wiederholt ausgeführt —, daß die Leistungsbasis der Sozialversicherungsträger Österreichs infolge des sozialen Fortschritts immer mehr verbreitert wird. Das ist ja ein begrüßenswerter Zustand, aber diese Verbreiterung erfolgt, finanziell gesehen, zugunsten der öffentlichen Hand, zugunsten des Bundes, der Länder und Gemeinden, und nun sollen die Rentenversicherungsträger eine nicht unbedeutende Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge für die Rentner leisten.

Die Lage der Rentenversicherungsträger — und ich kenne sie, denn ich verfolge sie — ist nicht ganz so rosig. Zur finanziellen Lage der größten Rentenversicherung, der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt, muß ich folgendes sagen: Wenn die Dinge so weitergehen, dann wird diese große Anstalt auf dem Gebiet der Rentenversicherung in Bälde in große finanzielle Bedrängnis geraten. Dutzende Millionen Mehrlasten werden ihr durch dieses Gesetz aufgebürdet, und ich bin der Auffassung — und ich habe das schon wiederholt erklärt —: Bei der Erweiterung der Sozialversicherung in der Richtung einer Volksversicherung müssen eben alle öffentlichen Gebietskörperschaften ihren Anteil leisten. Es geht nicht an, eine Sozialpolitik zu verfolgen, die schließlich die Lasten auf dem weiten Gebiet der Volksgesundheit, der Heilbehandlung usw. einfach auf die Sozialversicherungsträger abwälzt, damit der Bund, die Länder und die Gemeinden entlastet werden. Es ist daher notwendig — und es wird in den nächsten Jahren dringend nötig sein —, daß der Bund auch an die Kranken-

versicherungsträger Bundeszuschüsse leistet. Der Bund möge sich dann selber mit den Ländern und Gemeinden darüber auseinandersetzen, ob er von diesen Gebietskörperschaften Regreßbeträge heranzieht oder nicht. Das ist eine Angelegenheit der Bundesfinanzverwaltung, wobei ich darauf hinweise, daß sich der Bund durch das Notopfer ohnehin teilweise schadlos hält. Ob dies genügt oder nicht, kann nicht Gegenstand der heutigen Diskussion sein, aber in allen anderen Ländern hat der Staat ebenfalls die Pflicht übernommen, an die Krankenversicherungsträger bestimmte Zuschüsse zu leisten. Diese Forderung wird man auch in Österreich auf die Dauer nicht ablehnen können.

Zum Schluß noch eine andere Angelegenheit, die mir am Herzen liegt und auch vielen von Ihnen, den Abgeordneten aller Bänke, nicht zuletzt auch auf den Bänken der Regierungsparteien selber. Der Berichterstatter hat einleitend bemerkt, daß die Regierungsvorlage unaufschiebbare Fragen und Probleme der österreichischen Sozialversicherung lösen muß. Eines der wichtigsten und nicht aufschiebbaren Probleme ist nun in Österreich einmal das Problem der Sozialrentner, die Rentenreform, und zwar in erster Linie nicht eine Reform bei den kommenden Rentnern, für die man natürlich ebenfalls eintreten muß. Aber alle diese Vorschläge, die man von den Bänken der Regierungsparteien hört, beziehen sich ja fast zu vier Fünfteln auf die kommenden Neurentner. Wenn man zum Beispiel, wie ich es heute in der „A.-Z.“ gelesen habe, das Schlagwort hinausposaunt: „Die Rente 72 Prozent des Lohnes“, so mag das ganz richtig sein, diese Forderung muß unterstützt werden, aber sie bezieht sich ja in erster Linie auf die kommenden Rentner, auf die Neurentner — der bessere Ausdruck ist kommende Rentner. Aber wir in Österreich haben das unaufschiebbare, das dringliche Problem des Elends der Altrentner zu lösen, und dieses Altrentnerproblem kann durch die Vorschläge der Regierungsparteien nicht aus der Welt geschafft werden.

Die Kollegen von der Österreichischen Volkspartei meinen, man müsse nur einmal im Angestelltensektor eine Rentenreform durchführen, die anderen mögen dann später nachgezogen werden. Die Kollegen von der Sozialistischen Partei sprechen in ihren Vorschlägen, in ihren Initiativanträgen alle Rentnerschichten, sowohl die Angestellten als auch die Arbeiterrentner an. Im allgemeinen haben beide Vorschläge etwas Gemeinsames, was alle Rentner angeht — diese Forderung habe ich ja von dieser Stelle aus immer wieder erhoben —: die Gewährung einer

13. Monatsrente. Ansonsten aber sind diese Vorschläge Vorschläge zur Rentenreform für die kommenden Rentner.

Auch die Arbeiten an der Neukodifikation des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Schoße des Sozialministeriums werden an dem Los, an dem Elend der Altrentner in unserem Lande im wesentlichen nichts ändern. Aber das ist es ja, was wir ändern müssen, denn das Problem der Rentner ist das Elend der Altrentner. Hier sehe ich keine positiven Vorschläge, und ich möchte Ihnen, meine Damen und Herren, daher sagen: Es ist ganz ausgeschlossen, daß man dieses Problem der Altrentner über den Weg der Versicherungsgrundsätze löst. Es ist ausgeschlossen, daß man dieses Problem zum Beispiel dadurch löst, daß man versucht, zwei Grundsätze zu verwirklichen: die Aufwertung, Valorisierung und zugleich die Entnivellierung. Beides widerspricht einander. Man kann nicht in einem Zug einfach hundertprozentig aufwerten, um dann in einem anderen Zug hundertprozentig zu entnivellieren. Darin liegt ein Widerspruch. Wir müssen bei der Behandlung und bei der Lösung des sozialen Problems der Altrentner lediglich vom Standpunkt der Sicherung des physischen Existenzminimums ausgehen. Hier können Versicherungsprinzipien keine Rolle spielen, sie dürfen keine Rolle spielen, weil man auf diesem Weg nicht zur Lösung des Problems kommt. Aber eines muß von allen bejaht werden und wurde ja auch bei den früheren politischen Wahlen zum Nationalrat bejaht: Das Problem der Altrentner ist zu lösen, die Elendsrenten müssen beseitigt werden. Dieses Versprechen der Regierungsparteien können und werden Sie nur über den Weg abgestufter Aufwertungen lösen, indem die Kleinen mehr nachgezogen werden als die Spitzenrentnerkategorien, sowie durch Beibehaltung und Erhöhung der Ernährungszulage zumindest noch für die nächsten Jahre. Denn in dem Moment, wo Sie, wie Sie es beabsichtigen, die Ernährungszulage abschaffen, kommen Sie ja mehr oder weniger fast zur 100prozentigen Entnivellierung, aber zugleich auch zur Beibehaltung des Elendszustandes der Altrentner.

Also so geht es nicht. Es geht nur auf dem Weg, den ich hier aufgezeigt habe. Ja, ich bin hier nicht allein, ich will der Wahrheit die Ehre geben, auch in den Kreisen der Regierungsparteien, in den Kreisen des Rentnerverbandes, der der Sozialistischen Partei angehört, sind diese meine Gedankengänge ebenfalls Gegenstand der Diskussion.

Das, meine Damen und Herren, habe ich mich verpflichtet gefühlt, hier vorzubringen.

Ich wollte die Gelegenheit benützen, der Volksvertretung zu sagen, man möge nicht vergessen, daß zu den unaufschiebbar dringlichen Problemen in der österreichischen Sozialpolitik die Lösung des Altrentnerproblems gehört.

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Horr zum Wort.

Abg. **Horr**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Auf die Ausführungen des Herrn Dr. Stüber einzugehen liegt wohl unter der Würde dieses Hauses und erübrigt sich daher. Solange wir in Österreich kein neues Sozialversicherungsgesetz haben, ist es notwendig, dem bestehenden Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz Novellen hinzuzufügen.

Die 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 sieht auch die Änderung der Höchstbeiträge zur Krankenversicherung der Rentner vor. Die Defizite der verschiedensten Krankenkassen, vor allem die der großen Arbeiterkrankenkassen in Wien und in der Steiermark, aber auch der Eisenbahnerkrankenkasse, haben es notwendig gemacht, die Maximalbeiträge von 24·20 S auf 30 S zu erhöhen.

Gestatten Sie mir, daß ich einiges über die Leistungen, die die Krankenversicherung gerade für die Rentner zu erbringen hat, darlege. Es gibt hier vor allem drei ganz entscheidende Leistungen. Wenn man diese Leistungen zusammenzählt, so kann man feststellen, daß sie allein fast die Gesamtbeiträge für die Rentner verschlingen. Es sind dies die Spitalsverpflegskosten, die Ärztekosten und die Kosten der Medikamente.

Wenn hier vom Abg. Elser ausgeführt wurde, daß er noch einsehen würde, daß unter Umständen die Krankenversicherung die erhöhten Beiträge bekommt, jedoch nicht rückwirkend, dann müssen die Krankenversicherungsträger entgegenn, daß sämtliche Leistungen im vorhinein ja nicht festzustellen waren und sind und daß man erst immer nach einem Rechnungsabschluß sagen kann, was für die einzelnen Sparten ausgegeben wurde.

Die Spitalsverpflegskosten, die sich heute in Österreich im Durchschnitt pro Verpflegstag auf 40 bis 48 S beziffern, sind vor 1937 den Krankenkassen mit einer Höchstdauer von zwei bis sechs Wochen zur Bezahlung vorgelegt worden; heute sind es 26 Wochen. Wenn man daran denkt, daß beispielsweise bei einem Spital der Gemeinde Wien oder auch in anderen größeren Spitälern für 26 Wochen, also für ein Halbjahr, 8640 S bezahlt werden müssen, dann kann man sich die ungeheure Härte, die gerade auf diesem Gebiet liegt, vorstellen.

Auch zu der Frage der Ärztekosten ist es notwendig, etwas zu sagen. Die Ärztekosten, die früher im Durchschnitt ungefähr 16 bis 17 Prozent der Gesamteinnahmen der Gebietskrankenkassen, aber auch der übrigen Kassen ausgemacht haben, belaufen sich heute auf 17 bis 19 Prozent. Wie Sie sehen, stimmt es also nicht, wenn gesagt wird, daß die Krankenkassen den Ärzten, den Fachärzten und den Ambulanzen nicht die entsprechende Bezahlung bieten.

Es ist vor allem aber auch notwendig, festzuhalten, daß heute eine Menge von neuen Medikamenten auf den Markt kommt und daß gerade in den letzten drei Jahren auf diesem Gebiet eine ganz ungeheure Steigerung vor sich gegangen ist. Während vor 1937 im Durchschnitt 7 bis 9 Prozent der Gesamteinnahmen der einzelnen Gebietskrankenkassen, aber auch der Landwirtschaftskassen für Medikamente ausgegeben wurden, stehen wir heute zwischen 11 und 13 Prozent. Ich will Ihnen nur einige Zahlen der niederösterreichischen Gebietskrankenkasse bringen. Im Jahre 1949 hat sie für Medikamente 10·4 Millionen Schilling ausgegeben, im Jahre 1950 12·7 Millionen Schilling, im Jahre 1951 16·1 Millionen Schilling, im Jahre 1952 22·5 Millionen Schilling und im Jahre 1953 23·5 Millionen Schilling.

Wenn die Kommunisten immer wieder gerade bei den Versicherten Unruhe stiften wollen und immer wieder sagen, daß die Gebietskrankenkassen eine zu starke, eine zu straffe Organisation in der chefärztlichen Genehmigung haben, so ist dies völlig unrichtig. Von 2.463.000 Rezepten der niederösterreichischen Gebietskrankenkasse ist eine chefärztliche Genehmigung nur bei 14.400 Rezepten erfolgt. Von diesen 14.400 Rezepten sind nur 1 Prozent abgewiesen worden, beziehungsweise sind gleichwertige, aber billigere Medikamente verschrieben worden. Sie sehen also, daß sich gerade auf diesem Gebiet die Kosten ganz entscheidend verändert haben.

Wenn die Kassen daher gerade in den letzten Jahren ein ganz beträchtliches Defizit aufweisen, dann müssen wir erkennen, daß schon allein auf diesen drei markanten Gebieten eine ganz bedeutende Mehrbelastung im Verhältnis zu früher entstanden ist. Wir verstehen schon, daß heute die medizinischen Erkenntnisse anders sind und daß man selbstverständlich die Einweisung in die Spitäler viel leichter durchführt. Wir erkennen auch, daß es heute notwendig ist, bessere Medikamente zu verschreiben. Aber wenn wir berücksichtigen, daß im Jahre 1953 bei einzelnen Kassen die Spitalsverpflegskosten bereits einen höheren Prozentsatz erreicht haben als das Kranken-

geld, dann müssen wir sagen, daß eben auf Grund dieser Entwicklung gerade die Erhöhung der Beiträge für die Rentner unbedingt notwendig ist.

Die Wiener Kasse hat beispielsweise 230.000 Rentner. Wenn wir den Betrag mit 30 S berechnen — obwohl selbst diese 30 S nicht mehr ausreichen, denn es sind einwandfreie Berechnungen mit 31-60 S vorhanden —, dann ergibt das ein Defizit der Wiener Kasse von 15 Millionen Schilling. Wenn ich das auf die niederösterreichische Kasse mit 80.000 Rentnern umrechne, so bedeutet das ein Defizit von 5,5 Millionen Schilling. Diese Beträge müssen vor allem von den Vollversicherten genommen werden. Die Leistungen an die Vollversicherten müssen um diese Beträge herabgeschraubt werden. Es muß da und dort, wie es eben notwendig ist, auf Grund dieser Gesamtbeträge sehr, sehr weitgehend gespart werden.

Gestatten Sie mir, daß ich in diesem Zusammenhang auch einiges über die Organisation der Krankenversicherung sage; es wird höchst notwendig sein, daß man sich darüber, zumindest beim neuen Sozialversicherungsgesetz, unterhält. Es gibt heute noch eine Menge von Betriebskrankenkassen, die vollkommen unberechtigt existieren. Bei den Betriebskrankenkassen sind die Vollzahler. Das heißt, wenn der Arbeiter oder Angestellte arbeitet, dann führt er seine Beiträge dorthin ab; wenn er arbeitslos oder ein Rentner ist, dann wird er der Gebietskrankenkasse zugewiesen. Wenn wir bedenken, daß tausende Versicherte dort Vollzahler sind und die Beiträge nicht in die gemeinsame Kasse legen, dann ist das ebenfalls ein sehr, sehr schweres Hemmnis, das einmal im Rahmen der Änderung der Organisation unbedingt abgestellt werden muß.

Eine ebenfalls wichtige, für die Krankenversicherten vielleicht ganz bedeutende Frage ist die der Kriegshinterbliebenenbeiträge. Für die Kriegshinterbliebenen besteht ebenfalls die Versicherungspflicht. Dazu muß ich sagen, daß wir in den Gebietskrankenkassen bisher nicht im geringsten die notwendigen Beiträge, die gerade hier auf Grund der Leistungen bezahlt werden sollten, von Seiten des Staates erhalten haben. Hier gibt es besonders große Unterschiedsbeträge, in manchen Ländern bis zu 10 S, in Wien, im Burgenland, in Niederösterreich sogar bis zu 11 und 12 S. Wenn es auch im Verhältnis zu den Rentnern nur wenige sind, gibt es immerhin in Wien, in Niederösterreich und im Burgenland je 30.000 solcher Kriegshinterbliebenen. Wenn wir das umrechnen, kommt hier ein sehr ansehnlicher Betrag zustande.

Aus diesen Ausführungen, meine Damen und Herren, können Sie ersehen, wie wichtig es ist, daß gerade die Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner jetzt unbedingt geändert werden. Die Beiträge von 4-40 S, die die Rentner selbst zahlen, sind sicherlich gering, aber solange keine Änderung in bezug auf die Rentenhöhe erfolgt, wird es sehr schwer möglich sein, diese Beiträge, die die Rentner selbst für die Krankenversicherung leisten, zu erhöhen.

Die Mehrausgaben für die Rentner treten aber dennoch auf dem einen oder anderen Sektor stark hervor. Das ist vor allem beim Alter festzustellen. Das ist so wie bei einer Maschine oder wie bei einem Haus: wenn es alt ist, muß es öfter renoviert oder umgebaut werden. Die alten Rentner müssen bedeutend öfter zum Arzt gehen. Sie haben auch mehr Zeit, und so kommt es, daß sie oft die besten Medikamente schon auf Grund von Zeitungsannoncen heraussuchen und ihre Verschreibung verlangen. Schließlich ist es nur selbstverständlich, daß diese alten Menschen, die jahrzehntelang als Arbeiter oder Angestellte in den Betrieben gearbeitet haben, solche Verlangen stellen, auch daß sie in den Spitälern länger liegen und daß sie in größerer Anzahl eingewiesen werden.

Meine Damen und Herren! Wenn Sie daher heute der Erhöhung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner für diese notleidenden Institute Ihre Zustimmung geben, dann erfüllen Sie eine Pflicht, die unserer Meinung nach in der Sozialversicherung schon längst hätte erfüllt werden sollen und die unbedingt erfüllt werden muß, damit die Krankenversicherungen in den Ländern — wie es auch im Gesetz vorgesehen ist —, in denen die Krankenkassen Defizite haben, entsprechend erhöhte Beiträge bekommen. Es sollen nur diejenigen Kassen, die Defizite haben, diese höheren Beiträge erhalten. Und wenngleich wir das vielleicht als Unrecht ansehen könnten, glauben wir doch, daß es zumindest bis zur Neuerrstellung des Sozialversicherungsgesetzes eine wichtige Handhabe ist, die Defizite, die nicht notwendig gewesen wären, wenn man die nötigen Beiträge bezahlt hätte, hintanzuhalten.

Diese Maßnahme war also notwendig, und ich glaube, daß diese Pflicht unbedingt erfüllt werden muß. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt zum Wort der Herr Abg. Vollmann.

Abg. Vollmann: Hohes Haus! Die zur Debatte stehende Gesetzesvorlage gibt wieder einmal Gelegenheit, sich ausführlich mit den Problemen der österreichischen Sozialversicherung einerseits, andererseits aber auch mit

dem Emigrantenwesen zu beschäftigen. Davon haben meine Vorredner ausgiebig Gebrauch gemacht.

Die Verhältnisse in der österreichischen Sozialversicherung sind sicherlich nicht so, daß sie nicht kritisiert werden könnten. Oft und oft wurden von dieser Stelle aus die Gründe dafür genannt und Abhilfe verlangt. Wir sind eben daran, ein neues österreichisches Sozialversicherungsrecht aufzubauen und auszuarbeiten. Die Vorarbeiten dazu sind bereits geleistet, und wir hoffen, daß es in absehbarer Zeit möglich sein wird, ein einheitliches österreichisches Sozialversicherungsrecht in diesem Hause zu verabschieden.

Die Vorlage, um die es heute hier geht, behandelt nur einige wenige Punkte. Sie betrifft einerseits das Problem der Rentner-Krankenversicherung, worüber gerade Kollege Horr ausführlich gesprochen hat. Er hat die Gründe genannt, die dazu führten, eine Erhöhung der bisher vorgesehenen Rentner-Krankenversicherungsbeiträge durchzuführen. Es handelt sich hier eben um einen Stock von Versicherungspflichtigen, die im Laufe ihres Berufslebens alt oder invalid geworden sind und nun laufend ärztliche Hilfe usw. in Anspruch nehmen müssen. Es liegt daher auf der Hand, daß mit den Beiträgen in diesen Fällen kaum das Auslangen gefunden werden kann. Es ist aber recht und billig, daß eine Erhöhung über 24-20 S hinaus nur jenen Krankenversicherungsträgern zugebilligt werden soll, die tatsächlich notleidend sind, weil andererseits auch den Rentenversicherungsträgern nicht zugemutet werden kann, bei ihrer tristen finanziellen Lage noch höhere Beträge als bisher ohne zwingenden Grund auszugeben. Wir würden sonst tatsächlich unsere Rentenversicherungsträger in große Gefahr bringen. Wir werden uns ohnedies in Zukunft darüber zu unterhalten haben, wie wir die finanzielle Basis für die Weiterzahlung der Renten aufrechterhalten können. So berechtigt die Forderungen sind, die Kollege Elser auch hier wieder vertreten hat, die Renten zu erhöhen, die 13. Monatsrente zur Auszahlung zu bringen und so fort, so muß doch immer wieder gesagt werden, daß wir eben hier zuerst den finanziellen Unterbau schaffen müssen, damit diese Verpflichtung — und eine solche ist sie ja — auch tatsächlich erfüllt werden kann.

Die Vorlage behandelt unter anderem auch einige Begünstigungen, die die im Ausland lebenden Rentenwerber erhalten sollen. Daran wurde gerade vom Kollegen Dr. Stüber schwere Kritik geübt. Wir stehen jedoch auf dem Standpunkt, daß hier etwas geschehen mußte, weil es sich dabei um einen Kreis von Menschen

handelt, die Österreich nicht aus freien Stücken verlassen haben, die gezwungen wurden, den Inlandsaufenthalt aufzugeben, und die, weil sie nun schon jahre- und jahrzehntelang im Ausland leben, die Möglichkeit gehabt haben, eine andere Staatsbürgerschaft anzunehmen und dadurch kraft der bestehenden Gesetze ihre im Inland erworbenen Rechte verloren haben. Es widerspräche unserer Rechtsauffassung, wenn für diese Menschen, die nicht aus eigenem Entschluß das Land verlassen haben, ihre hier erworbenen Rechte nicht wiederaufleben sollten. Aus diesem Grund haben wir dieser Vorlage unsere Zustimmung gegeben. Diese Menschen sollen also durch die Leistung von Beiträgen ihre Rechte wiederaufleben lassen und dann auch ihren Rentenanspruch berechtigterweise geltend machen können.

Wie schon wiederholt erwähnt, wurden nicht alle Forderungen, die in diesem Zusammenhang aus Emigrantenkreisen gestellt wurden, erfüllt. Wir haben es abgelehnt, Forderungen, die über das Maß, das wir bei inländischen Rentenwerbern anlegen, hinausgehen, zu erfüllen. Es ist aber selbstverständlich, daß wir so weit als möglich auch diesen Wünschen entsprechen mußten. Die von dem Abg. Stüber genannten Gruppen, denen auch Unrecht geschehen ist, wie er sich ausgedrückt hat, haben immerhin die Möglichkeit, ihre Rechte im Inland aufrechtzuerhalten und ihren Rentenanspruch zu sichern, indem sie weiterhin Beiträge leisten. Dazu hat in Österreich ja jedermann, der einer geregelten Tätigkeit nachgeht, die Möglichkeit.

Es ist sicher noch manches andere Unrecht gutzumachen, und wir werden gerne dazu beitragen, soweit dies irgendwie möglich und vertretbar ist. Darunter verstehen wir auch die Gruppe der alten österreichischen Offiziere, die bisher keine Pension erhalten konnten, und andere Gruppen, die durch die Erschütterungen, die unser Land seit 1918 mitmachen mußte, in eine schwierige Lage gekommen sind. Wenn immer die Möglichkeit dazu besteht, sollen diese Menschen, die in Ehren alt geworden sind und oft nur noch wenige Jahre zu leben haben, auch einen gesicherten Lebensabend erhalten.

Es handelt sich bei diesem Teil der Vorlage, wie ich bereits früher gesagt habe, um Ausnahmebestimmungen, wie wir schon viele beschließen mußten, weil die bestehende Situation dies erforderlich machte und eine Regelung, die auf alle in gleicher Weise angewendet werden könnte, eben nicht gefunden werden kann. Diese heute zu beschließenden Ausnahmebestimmungen werden

nicht die letzten sein. Wir werden wahrscheinlich in Zukunft noch das eine oder andere Mal Ursache haben, Sonderbestimmungen für größere oder kleinere Gruppen zu schaffen. Aber all das muß geschehen, wenn wir eben gleiches Recht für alle schaffen wollen.

Das ist der Standpunkt meiner Fraktion, und deshalb wird die Österreichische Volkspartei dieser Vorlage ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Hillegeist** *(Schlußwort)*: Hohes Haus! Ohne mich in eine Polemik gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Stüber einzulassen, wozu ich als Berichterstatter auch keine Berechtigung habe, möchte ich nur eine sachliche Feststellung treffen. Der Personenkreis, der für diese Begünstigung in Frage kommt, hat zweifellos auf Grund von jahre- und jahrzehntelangen Beitragsleistungen eindeutige Rechtsansprüche gegenüber der österreichischen Sozialversicherung. Diese Rechtsansprüche konnten nur bisher nicht befriedigt werden, weil sich die Betroffenen im Ausland aufgehalten haben. *(Zwischenrufe. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.)* Ich glaube, es dürfte bei allen Abgeordneten dieses Hauses eine eindeutige Auffassung darüber bestehen, daß diese Personen nicht freiwillig ausgewandert sind und daß auch ihre Rückkehr nicht ausschließlich von ihrem freien Willen abhängt.

Zu dieser Feststellung fühlte ich mich angesichts der etwas weitgehenden Vergleiche mit Milliardenforderungen, die der Herr Abg. Stüber angestellt hat, verpflichtet.

Ich darf dem Hohen Haus noch eine Druckfehlerberichtigung zur Kenntnis bringen und das Hohe Haus bitten, bei der Abstimmung diese Berichtigung zu berücksichtigen. In der Regierungsvorlage ist die Ernährungszulage grundsätzlich mit dem halben Betrag der für die österreichischen Staatsbürger im Inland geltenden Höhe festgesetzt worden. Dabei

ist der Betrag von 67 S bei der Halbierung mit 33 S statt mit 33·50 S angenommen worden.

Auf Seite 2 der gedruckten Regierungsvorlage wäre daher der Betrag der Ernährungszulage zu Hinterbliebenenrenten in der zweiten Spalte mit 33·50 S festzusetzen und nicht, wie es gedruckt steht, mit 33 S.

Da es sich um eine reine Druckfehlerberichtigung handelt, bedarf es wohl keines Antrages, und ich bitte den Herrn Präsidenten und das Hohe Haus, bei der Abstimmung auf diese Berichtigung Rücksicht zu nehmen.

Präsident **Böhm**: Wir kommen nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den Änderungen des Ausschußberichtes und unter Berücksichtigung der Druckfehlerberichtigung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident **Böhm**: Es ist noch eine Vorlage der Bundesregierung eingelangt:

Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern (Steueränderungsgesetz 1954) (246 d. B.).

Ich weise diese Vorlage dem Finanz- und Budgetausschuß zu. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Die nächste Sitzung findet am 9. April dieses Jahres um 11 Uhr vormittag statt. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern noch schriftlich zugehen. Vorgesehen sind folgende Tagesordnungspunkte:

1. 2. Novelle zum Zolltarifgesetz;
2. Steueränderungsgesetz 1954;
3. Bundesgesetz, womit der § 22 des Gehaltsüberleitungsgesetzes abgeändert wird;
4. Jugendwohlfahrtsgesetz;
5. Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend höhere Dotierung des Kulturbudgets im Jahre 1955.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 35 Minuten